

579 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

1. 7. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955 über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955 — BewG. 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Anwendungsbereich des Gesetzes.

(1) Die Bestimmungen des ersten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 2 bis 17) gelten, soweit sich nicht aus den abgabenrechtlichen Vorschriften oder aus dem zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt, für die bundesrechtlich geregelten Abgaben sowie für die bundesrechtlich geregelten Beiträge an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes und an Fonds.

(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 19 bis 79 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des ersten Teiles dieses Gesetzes (§§ 2 bis 17) Anwendung.

ERSTER TEIL.

Allgemeine Bewertungsvorschriften.

§ 2. Wirtschaftliche Einheit.

(1) Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.

(2) Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter vorgeschrieben ist.

§ 3. Wertermittlung bei mehreren Beteiligten.

Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht nach dem maßgebenden Steuergesetz die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

§ 4. Aufschiebend bedingter Erwerb.

Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

§ 5. Auflösend bedingter Erwerb.

(1) Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt. Die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwertes der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 3) bleiben unberührt.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbes zu berichtigen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf dem Eintritt der Bedingung folgt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

§ 6. Aufschiebend bedingte Lasten.

(1) Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für den Fall des Eintrittes der Bedingung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7. Auflösend bedingte Lasten.

(1) Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 3 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen.

2

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern entsprechend zu berichtigen.

§ 8. Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt.

Die §§ 4 bis 7 gelten auch, wenn der Erwerb des Wirtschaftsgutes oder die Entstehung oder der Wegfall der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

§ 9. Verfügungsbeschränkungen.

Bei der Bewertung werden Beschränkungen, denen ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächnisses als Vorvermächtnisnehmer oder in seiner Eigenschaft als Inhaber eines gebundenen Vermögens unterliegt, nicht berücksichtigt.

§ 10. Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert.

(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 11. Mit Grundbesitz verbundene Rechte, Bestandteile und Zubehör.

(1) Bei Grundbesitz erstreckt sich die Bewertung auf die Rechte und Nutzungen, die mit dem Grundbesitz als solchem verbunden sind. Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), werden selbständig wie Grundbesitz behandelt.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, bei der Bewertung des Grundbesitzes nicht zu berücksichtigen.

(3) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzu beziehen. Das Zubehör ist außer Betracht zu las-

sen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(4) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

§ 12. Begriff des Teilwertes.

(1) Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt.

(2) Der Teilwert eines vollgenutzten Wirtschaftsgutes deckt sich in der Regel mit dem Betrag, der zur Beschaffung des Wirtschaftsgutes in seinem am Bewertungsstichtag bestehenden Zustand aufgewendet werden müßte. Der Teilwert eines nicht nur vorübergehend ungenutzten Wirtschaftsgutes ist in der Regel gleich dem Einzelveräußerungspreis. Eine Bewertung mit einem niedrigeren Wert als dem Materialwert ist ausgeschlossen.

§ 13. Wertpapiere und Anteile.

(1) Wertpapiere, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft anzusetzen.

(2) Für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genussscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert (§ 10) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder Gewerkschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (zum Beispiel weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.

§ 14. Kapitalforderungen und Schulden.

(1) Kapitalforderungen, die nicht im § 13 bezeichnet sind, und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(2) Forderungen, die uneinbringlich sind, bleiben außer Ansatz.

(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 4 vom Hundert des Nennwertes bis zur Fälligkeit verbleibt.

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet. Weist der Steuerpflichtige den Rückkaufswert nach, so ist dieser maßgebend. Rückkaufswert ist der Betrag, zu dem das Versicherungsunternehmen nach seiner Satzung oder nach den Versicherungsbedingungen den Versicherungsschein zurückkaufen würde.

§ 15. Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen.

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 4 vom Hundert auszugehen. Der Gesamtwert darf das Fünfundzwanzigfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswertes zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zulegen.

§ 16. Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen.

(1) Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren das 22fache,
2. von mehr als 15 bis zu 25 Jahren das 21fache,
3. von mehr als 25 bis zu 35 Jahren das 20fache,
4. von mehr als 35 bis zu 45 Jahren das 18fache,
5. von mehr als 45 bis zu 55 Jahren das 15fache,
6. von mehr als 55 bis zu 65 Jahren das 11fache,
7. von mehr als 65 bis zu 75 Jahren das $7\frac{1}{2}$ fache,
8. von mehr als 75 bis zu 80 Jahren das 5fache,
9. von mehr als 80 Jahren das 3fache des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Ziffer 1	nicht mehr als 11 Jahre,
„ 2 und 3	„ „ „ 10 „ „
„ 4	„ „ „ 9 „ „
„ 5	„ „ „ 8 „ „
„ 6	„ „ „ 6 „ „
„ 7	„ „ „ 4 „ „
„ 8	„ „ „ 3 „ „

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist das Lebensalter des Jüngsten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr des Ältesten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt.

(5) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher als der Kapitalwert, der sich nach Abs. 2 ergibt, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zulegen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Wertes kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer zu rechnen ist als derjenigen, die den Vervielfachungszahlen des Abs. 2 zugrunde liegt.

§ 17. Jahreswert von Nutzungen und Leistungen.

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 4 vom Hundert anzunehmen.

(2) Nutzungen oder Leistungen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

(3) Bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

ZWEITER TEIL.

Besondere Bewertungsvorschriften.

§ 18. Vermögensarten.

(1) Das Vermögen, das nach den Vorschriften des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes zu bewerten ist, umfaßt die folgenden Vermögensarten:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen;
2. Grundvermögen;
3. Betriebsvermögen;
4. sonstiges Vermögen.

(2) Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke (Betriebsgrundstücke) gelten als Grundbesitz im Sinne dieses Bundesgesetzes.

ERSTER ABSCHNITT.

Einheitsbewertung.

§ 19. Einheitswerte.

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnittes für wirtschaftliche Einheiten (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Betriebe sowie Grundstücke und Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören) oder Untereinheiten (Grundstücke und Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören) gesondert festgestellt werden, gelten als Einheitswerte.

§ 20. Hauptfeststellung.

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung)

1. in Zeitabständen von je sechs Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens; für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen;

2. in Zeitabständen von je drei Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens.

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Hauptfest-

stellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

§ 21. Fortschreibung.

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt

1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

a) bei den wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S oder um mehr als 100.000 S,

b) bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20.000 S oder um mehr als 500.000 S

von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht (Wertfortschreibung) oder

2. wenn sich die Art des Bewertungsgegenstandes ändert (Artfortschreibung).

(2) Die Fortschreibung gemäß Abs. 1 Z. 1 erfolgt ohne Rücksicht auf Wertgrenzen

1. wenn für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Steuerbefreiung eintritt oder wegfällt oder

2. wenn ein Teil des Bewertungsgegenstandes anlässlich eines Eigentumswechsels durch eine Fortschreibung gemäß Abs. 1 oder durch eine Nachfeststellung bei einem der Beteiligten erfaßt wird oder

3. wenn sich bei einem gewerblichen Betrieb die Zurechnung ändert.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und in den Fällen der Fortschreibung auf Grund einer Änderung in der Zurechnung des Bewertungsgegenstandes (Zurechnungsfortschreibung) werden die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zugrunde gelegt, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

§ 22. Nachfeststellung.

(1) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird;

2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt.

(2) Der Nachfeststellung werden die Verhältnisse zugrundegelegt, die auf den Beginn des Kalenderjahres ermittelt worden sind, das dem maßgebenden Ereignis folgt (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht eintritt. Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

§ 23. Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen.

Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes vom Fortschreibungszeitpunkt oder vom Nachfeststellungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.

§ 24. Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Vermögenszusammenrechnung.

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn das Vermögen der Ehegatten gemäß § 78 Abs. 1 zusammenzurechnen ist.

§ 25. Abrundung.

Die Einheitswerte werden für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens sowie für die Betriebsgrundstücke auf volle 100 S, für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie für die Gewerbeberechtigungen auf volle 1000 S nach unten abgerundet.

§ 26. Bewertung von ausländischem Vermögen.

Für die Bewertung des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des ersten Teiles dieses Bundesgesetzes, insbesondere § 10 (gemeiner Wert) und § 11 Abs. 3. Nach diesen Vorschriften sind auch die ausländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

§ 27. Bewertung von inländischem Vermögen.

Für die Bewertung des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vor-

schriften der §§ 29 bis 68. Nach diesen Vorschriften sind auch die inländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

§ 28. Grundbesitz, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 30 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 29. Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören

1. das landwirtschaftliche Vermögen,
2. das forstwirtschaftliche Vermögen,
3. das Weinbauvermögen,
4. das gärtnerische Vermögen,
5. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

a) Landwirtschaftliches Vermögen.

§ 30. Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens.

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebes gelten nicht

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,
2. Geldschulden,
3. Gebäude oder Räume des Gebäudes, die zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden, zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind oder sonstigen betriebsfremden Zwecken dienen,
4. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebes bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht

6

zu berücksichtigen. Als Beginn der Ernte gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern,

5. Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103; solche Rechte sind beim Berechtigten sonstiges Vermögen (§ 69) und beim Verpflichteten nur bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

(4) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch das Erbpachtrecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, die eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben. Die §§ 34 bis 45 gelten für diese Rechte nicht.

(5) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

§ 31. Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes.

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebes nicht wesentlich beeinflusst. Dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder als Teile davon anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebes dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist, wenn einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen. Der danach festgestellte Wert gilt als Einheitswert.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

§ 32. Bewertungsgrundsatz, Ertragswert.

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten.

(2) Ertragswert ist das Achtzehnfache des Reinertrages, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann. Dabei ist davon auszugehen, daß der Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsmäßig, gemeinlich und mit entlohnten fremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist.

(3) Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. Demgemäß sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die natürlichen Ertragsbedingungen: Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse;

2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:

- a) Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes (innere Verkehrslage),
- b) Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die Verhältnisse des Arbeitsmarktes (äußere Verkehrslage).

(4) Die Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen sowie Rechte und Nutzungen (§ 11), die zu dem Betrieb gehören, werden unbeschadet der §§ 33 und 40 nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes berücksichtigt.

§ 33. Mindestwert.

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke ergebende Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen, zuzüglich des Wertes, der sich für den Betrieb auf Grund der Vorschriften über die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Abzug des darin enthaltenen Wohnungswertes ergibt. Als Wohnungswert gelten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen 20 vom Hundert und bei weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen 15 vom Hundert des maßgebenden Hektarsatzes. Die zum Betrieb gehörigen forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen sind hierbei mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das

Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht mitbezogen wird.

§ 34. Vergleichsbetriebe, Betriebszahl.

(1) Um für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Bundesgebietes die Gleichmäßigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt das Bundesministerium für Finanzen für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat (§§ 41 bis 44) mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen, zu einem vom Bundesministerium für Finanzen als Hauptvergleichsbetrieb ausgewählten Vergleichsbetrieb stehen.

(2) Das Verhältnis zum Hauptvergleichsbetrieb wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (Betriebszahl). Die Betriebszahl des Hauptvergleichsbetriebes ist 100.

(3) Als Vergleichsbetriebe werden innerhalb des Bereiches jeder Finanzlandesdirektion Betriebe ausgewählt, die für die Gegend kennzeichnend sein sollen.

§ 35. Untervergleichsbetriebe.

Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung kann das Bundesministerium für Finanzen die Finanzlandesdirektionen ermächtigen, nach Beratung in einem Gutachterausschuß (§ 45) die Betriebszahlen für weitere Betriebe (Untervergleichsbetriebe) festzustellen. Auf diese Feststellungen finden § 44 zweiter und dritter Satz sinngemäß Anwendung.

§ 36. Ermittlung der Betriebszahlen.

(1) Bei der Feststellung der Betriebszahlen sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der im § 32 Abs. 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen; hiebei sind hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen die Ergebnisse der Bodenschätzung, soweit sie bereits rechtskräftig festgestellt sind, maßgebend.

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Gebäuden und Betriebsmitteln und hinsichtlich der Betriebsgröße. Als regelmäßig im Sinne des Satzes 1 ist anzusehen, daß Nebenbetriebe, Obstbau- und andere Sonderkulturen, Alpen sowie Rechte und Nutzungen (§ 11) nicht zu den Betrieben gehören.

(3) Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb (Untervergleichsbetrieb) bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung der Betriebszahl mitberücksichtigt werden; in diesem Falle ist der Hektarsatz des Betriebes nicht durch Anwendung der für ihn festgestellten Betriebszahl zu ermitteln. Für seine Ermittlung sind vielmehr die für alle übrigen Betriebe geltenden Vorschriften anzuwenden. Dabei sind die zugepachteten Flächen außer Betracht zu lassen.

(4) Bei der Feststellung der Betriebszahl können bis zur Feststellung der Ertragsfähigkeit sämtlicher landwirtschaftlich nutzbarer Flächen im Wege der Bodenschätzung auch andere brauchbare Anhaltspunkte verwertet werden, die für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit bereits vorhanden sind.

§ 37. Gang der Bewertung.

Zur Feststellung des Einheitswertes wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. In besonderen Fällen ist der Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen (§ 40). In den Fällen, in denen ein Abschlag oder ein Zuschlag unterbleibt, ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 31 Abs. 1 und 3 einzubeziehen sind oder der Mindestwert nach § 33 anzusetzen ist.

§ 38. Ermittlung des Hektarsatzes.

Für die Ermittlung des Wertes, mit dem die Flächeneinheit (Hektar) eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusetzen ist (Hektarsatz), gelten die folgenden Vorschriften:

1. Das Bundesministerium für Finanzen stellt für die Betriebszahl 100, d. h. für den Hauptvergleichsbetrieb den Ertragswert pro Hektar (Hektarsatz) fest; ferner bestimmt es, mit welchen Ertragswerten pro Hektar (Hektarsätzen) die im § 39 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c genannten Grundstücksflächen anzusetzen sind;

2. für die übrigen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung der für sie festgestellten Betriebszahl auf den Hektarsatz des Hauptvergleichsbetriebes;

3. für alle übrigen Betriebe wird der Hektarsatz nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) ermittelt. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie für die Feststellung der Betriebszahlen der Vergleichsbetriebe (§ 36).

§ 39. Ermittlung der Vergleichswerte.

(1) Der Vergleichswert ergibt sich unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektar-

satzes mit der in Hektar ausgedrückten Fläche des Betriebes. Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine und dergleichen, die Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 40, gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines landwirtschaftlichen Betriebes sind die folgenden Teile des Betriebes gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe)

- a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann,
- b) Alpen,
- c) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können;

2. nach den Vorschriften des § 46 Abs. 3 forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;

3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbauvergleichslagen weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;

4. nach den Bestimmungen des § 49 gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;

5. mit ihrem Einzelertragswert

- a) Abbauland. Als Abbauland gilt alles Land, das einen land- und forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag durch die Gewinnung der Bodensubstanz gewährt,
- b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht unter lit. c fallen oder gemäß Abs. 3 für die Bewertung ausscheiden,
- c) Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würden.

(3) Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, die unproduktives Land sind, scheiden für die Bewertung aus; als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann.

(4) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendung der Absätze 2 und 3 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des

maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, so kann von der Anwendung dieser Bestimmungen abgesehen und der maßgebende Hektarsatz auf den ganzen Betrieb angewendet werden.

§ 40. Abschläge und Zuschläge.

Für die Abschläge und Zuschläge am Vergleichswert gelten die folgenden Vorschriften:

1. Abschläge oder Zuschläge sind nur zu machen, wenn

- a) die tatsächlichen Verhältnisse der im § 36 Abs. 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Betriebszahl oder bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem
- b) die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt;

2. für die Bemessung der Abschläge und Zuschläge ist von dem Unterschiedsbetrag auszugehen zwischen dem Ertrag, der beim Vorliegen der regelmäßigen Verhältnisse zu erzielen wäre und dem Ertrag, den der landwirtschaftliche Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann. Der Unterschiedsbetrag ist mit 18 zu vervielfachen.

§ 41. Bewertungsbeirat.

(1) Zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der §§ 34 und 36 wird vom Bundesministerium für Finanzen ein Bewertungsbeirat gebildet.

(2) Dem Bewertungsbeirat gehören an

1. der Bundesminister für Finanzen oder ein von ihm beauftragter Beamter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender des Bewertungsbeirates,

2. zwei Landesbeamte als Vertreter der Bundesländer. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt die Bundesländer, welche die Vertreter entsenden,

3. sechs im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die Landwirte sind oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über allgemeine Sachkenntnis auf dem Gebiet der Landwirtschaft verfügen. Hievon müssen mindestens zwei Mitglieder Landwirte sein, deren landwirtschaftlicher Betrieb ein Flächenmaß von nicht mehr als zehn Hektar umfaßt. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder berufen werden. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Berufung jederzeit zurücknehmen.

(3) Die nach Abs. 2 Z. 3 berufenen Mitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Bewertungsbeirates zu geloben,

bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirates ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu bewerten. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nach den Vorschriften bestraft, die für die Fälle der Verletzung des Steuergeheimnisses gelten.

§ 42. Geschäftsführung des Bewertungsbeirates.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen führt die Geschäfte des Bewertungsbeirates.

(2) Der Vorsitzende des Bewertungsbeirates leitet die Verhandlungen. Eine Abstimmung findet nicht statt.

(3) Der Bewertungsbeirat ist berechtigt, Grundstücke zu betreten, Betriebe zu besichtigen und die für seine Arbeiten notwendigen Auskünfte zu verlangen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirates und die Entschädigung der nichtbeamten Mitglieder.

§ 43. Aufgaben des Bewertungsbeirates.

Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen

1. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe,
2. bei der Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichsbetriebe,
3. bei der Feststellung der Hektarsätze gemäß § 38 Z. 1,
4. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.

§ 44. Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung.

Nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft das Bundesministerium für Finanzen über den Gegenstand der Beratung die Entscheidung. Durch die Kundmachung der Entscheidungen im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ erhalten diese für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung rechtsverbindliche Kraft. War der Einheitswert eines Vergleichsbetriebes bereits vor der Bekanntgabe seiner Betriebszahl festgestellt, so gilt die Feststellung des Einheitswertes als nicht erfolgt.

§ 45. Gutachterausschuß.

(1) Für den Bereich jedes Bundeslandes wird ein Gutachterausschuß gebildet, der die jeweils zuständige Finanzlandesdirektion bei den ihr

gemäß § 35 obliegenden Aufgaben zu beraten hat.

(2) Dem Gutachterausschuß gehören an:

1. Der Präsident der Finanzlandesdirektion oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender des Gutachterausschusses sowie ein vom Vorsitzenden beauftragter Beamter oder Vertragsbediensteter mit landwirtschaftlicher Vorbildung;

2. ein Landesbeamter als Vertreter des Bundeslandes;

3. zwei Mitglieder, die die Finanzlandesdirektion auf Vorschlag der zuständigen Landwirtschaftskammer beruft. Eines der Mitglieder muß jedoch ein Landwirt sein, dessen landwirtschaftlicher Betrieb ein Flächenausmaß von nicht mehr als zehn Hektar umfaßt.

Die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 Z. 3 vorletzter und letzter Satz und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Finanzlandesdirektion führt die Geschäfte des Gutachterausschusses. Auf die Geschäftsführung des Gutachterausschusses finden die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 bis Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 46. Begriff und Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens.

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 30 bis 32, 39 Abs. 1 zweiter Satz, §§ 41, 42 und 44 entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt. Eingeschlagenes Holz rechnet nur insoweit zum Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln, als es den betriebsplanmäßigen jährlichen Einschlag übersteigt.

(3) Der Ertragswert forstwirtschaftlicher Betriebe wird aus dem Ertragswert entsprechender Nachhaltsbetriebe mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis abgeleitet. Zu diesem Zweck kann das Bundesministerium für Finanzen mit rechtsverbindlicher Kraft feststellen,

1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltsbetriebes mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen, Bestockungsgraden und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;

2. mit welchem Hundertsatz des nach Z. 1 festgestellten Hektarsatzes die einzelnen Altersklassen anzusetzen sind;

10.

3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe sowie Wälder mit nicht mehr als drei Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;

4. mit welchem Hektarsatz einzelne Betriebe als Bewertungsstützpunkte anzusetzen sind.

(4) Bei der Feststellung der Hektarsätze nach Abs. 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen, der äußeren Verkehrslage und des Holzbestandes zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände und der inneren Verkehrslage sind regelmäßige Verhältnisse zu unterstellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Betriebsmitteln und hinsichtlich der Betriebsgröße. Als regelmäßig im Sinne des Satzes 2 ist anzusehen, daß Nebenbetriebe, Sonderkulturen, Rechte und Nutzungen (§ 11) sowie Gebäude nicht vorhanden sind und Nebennutzungen nicht erzielt werden.

(5) Der ermittelte Ertragswert ist in besonderen Fällen durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im Abs. 4 Satz 2 bis 4 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt. § 40 Z. 2 gilt entsprechend. Das zum Betrieb gehörige Wohngebäude des Betriebsinhabers oder die seiner Wohnung dienenden Gebäudeteile sind stets mit dem nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke sich ergebenden Wert anzusetzen.

(6) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines forstwirtschaftlichen Betriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z. 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) zu bewerten. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z. 3, 4 und 5, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 47. Forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates.

(1) Für die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates treten an die Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder ausübende Forstwirte sind oder, ohne ausübende Forstwirte zu sein, über allgemeine Sachkenntnis auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen. Hievon muß mindestens ein Mitglied Bergbauer sein.

(2) Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Betriebe

1. bei den im § 46 Abs. 3 bezeichneten Feststellungen;

2. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.

c) Weinbauvermögen.

§ 48. Begriff und Bewertung des Weinbauvermögens.

(1) Zum Weinbauvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd dem Weinbau als Hauptzweck dient (Weinbaubetrieb).

(2) Auf die Weinbaubetriebe finden die §§ 30 bis 34 und 36 bis 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.

(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gehören auch die Weinvorräte, die aus der Ernte der letzten zwei Jahre stammen oder die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbau befinden. Hiezu gehören jedoch nicht Vorräte an Weinen solcher Jahrgänge, die ihrer besonderen Eigenart wegen über die regelmäßige Ausbauzeit hinaus einer Kellerbehandlung unterzogen werden.

(4) Für die Feststellung der Betriebszahlen treten an die Stelle von Vergleichsbetrieben Vergleichslagen. Dabei sind hinsichtlich der inneren Verkehrslage nicht die tatsächlichen Verhältnisse, sondern die in der betreffenden Gegend regelmäßigen Verhältnisse zugrunde zu legen.

(5) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines Weinbaubetriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z. 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) zu bewerten.

(6) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirates treten an die Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder Weinbautreibende sind oder, ohne Weinbautreibende zu sein, über allgemeine Sachkenntnis auf dem Gebiete des Weinbaues verfügen. Hievon muß mindestens ein Mitglied ein Weinbautreibender sein, dessen Betrieb ein Flächenausmaß von nicht mehr als ein Hektar umfaßt.

d) Gärtnerisches Vermögen.

§ 49. Begriff und Bewertung des gärtnerischen Vermögens.

(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd

einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb). Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen Erzeugnisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden. Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen und bei deren Bewirtschaftung nicht damit gerechnet wird oder gerechnet werden kann, daß der Rohertrag die Kosten deckt.

(2) Auf die gärtnerischen Betriebe finden die §§ 30, 31, 32, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.

(3) Gärtnerische Betriebe sind grundsätzlich mit dem Einzelertragswert zu bewerten. Das Bundesministerium für Finanzen kann jedoch den Ertragswert einzelner Betriebe mit rechtsverbindlicher Kraft als Bewertungsstützpunkte für bestimmte Gebiete und Betriebsformen feststellen. Der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb des Gebietes, das bei der Feststellung des Bundesministeriums für Finanzen bestimmt wird, ist durch Vergleich mit den Bewertungsstützpunkten zu ermitteln. Hierbei sind tatsächliche Verhältnisse, die von den bei der Feststellung des Ertragswertes der Bewertungsstützpunkte als regelmäßig unterstellten Verhältnissen abweichen, durch Ab- und Zuschläge zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 40 Z. 2 gelten entsprechend.

(4) Das zum Betrieb gehörige Wohngebäude des Betriebsinhabers oder die seiner Wohnung dienenden Gebäudeteile sind stets mit dem nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke sich ergebenden Wert anzusetzen.

(5) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines gärtnerischen Betriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmung des § 39 Abs. 2 Z. 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) zu bewerten. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z. 2, 3 und 5 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(6) Für die gärtnerische Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder drei Mitglieder, die entweder selbst Gärtner sind oder, ohne selbst Gartenbau zu betreiben, über allgemeine Sachkenntnis auf dem Gebiete des Gartenbaues verfügen. Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen bei den im Abs. 3 bezeichneten Feststellungen

und bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.

e) Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 50. Begriff und Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

(1) Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

1. Das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen;

2. Das Fischereirecht und das übrige der Fischerei gewidmete Vermögen;

3. das der Bienenzucht gewidmete Vermögen (Imkereien).

(2) Auf das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen finden § 30 Abs. 2 und 5 und § 32 Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung. Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend vom § 32 Abs. 4 nicht zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

II. Grundvermögen.

§ 51. Begriff des Grundvermögens.

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen werden nicht einbezogen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Als Grundstücke gelten auch das Baurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte.

(3) Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

§ 52. Abgrenzung des Grundvermögens von anderen Vermögensarten.

(1) Zum Grundvermögen gehört nicht Grundbesitz, der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört.

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen

Zwecken dienen werden, z. B., wenn sie hienach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind.

(3) Zum Grundvermögen gehören nicht die Betriebsgrundstücke (§ 60) und die Gewerbeberechtigungen (§ 61).

§ 53. Bewertung von bebauten Grundstücken.

(1) Die bebauten Grundstücke (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist und Grundstücke im Zustande der Bebauung) sind mit dem Bodenwert und dem Gebäudewert zu bewerten. Diese Werte sind nach der Lage und Form der Grundstücke, nach der Bauweise und Ausstattung sowie nach dem Alter und nach dem Bauzustand der Gebäude unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsverhältnisse zu ermitteln. Für die Grundsteuer ist bei bebauten Grundstücken ein besonderer Einheitswert festzustellen, wenn sich das Grundstück zum Feststellungszeitpunkt noch im Zustande der Bebauung befindet; dabei ist ein Gebäudewert lediglich für die zum Feststellungszeitpunkt bereits bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile zu ermitteln.

(2) Mindestens sind acht Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück nach § 55 zu bewerten wäre.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, wie die Bewertung der bebauten Grundstücke unter Beachtung der Grundsätze der Abs. 1 und 2 und nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Grundstückshauptgruppen (§ 54) durchgeführt wird.

§ 54. Grundstückshauptgruppen.

(1) Die bebauten Grundstücke werden eingeteilt in:

1. **Mietwohngrundstücke.** Als Mietwohngrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (Z. 4).

2. **Geschäftsgrundstücke.** Als Geschäftsgrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

3. **Gemischtgenutzte Grundstücke.** Als gemischtgenutzte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und weder nach Z. 1 als Mietwohngrundstücke, noch nach Z. 2 als Geschäftsgrundstücke, noch nach Z. 4 als Einfamilienhäuser anzusehen sind.

4. **Einfamilienhäuser.** Als Einfamilienhäuser gelten solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Dabei sind Wohnungen, die für Hauspersonal bestimmt sind, nicht mitzurechnen. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß durch Abtrennung von Räumen weitere Wohnungen geschaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. **Sonstige bebaute Grundstücke.** Die nicht unter Z. 1 bis 4 fallenden bebauten Grundstücke gelten als sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Die Frage, ob die im Abs. 1 Z. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen erreicht sind, ist nach dem Verhältnis der nutzbaren Fläche zu beurteilen.

§ 55. Bewertung von unbebauten Grundstücken.

(1) Unbebaute Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

(2) Als unbebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, deren Zweckbestimmung gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist. Die Gebäude sind bei der Feststellung des Einheitswertes mitzuerfassen, soweit sie den Wert des Grundstückes erhöhen.

§ 56. Bewertung des Baurechtes und der sonstigen grundstücksgleichen Rechte.

(1) Grundstücke, die mit Baurechten oder sonstigen grundstücksgleichen Rechten belastet sind, werden wie bebaute oder unbebaute Grundstücke bewertet.

(2) Beträgt die Dauer des Baurechtes in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt noch 50 Jahre oder mehr, so ist der Gesamtwert gemäß Abs. 1 in vollem Umfang dem Berechtigten zuzurechnen.

(3) Beträgt die Dauer des Baurechtes in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt weniger als 50 Jahre, so ist der Gesamtwert gemäß Abs. 1 auf den Grund und Boden und auf die Gebäude nach dem Verhältnis der gemeinen Werte zu verteilen. Dabei sind zuzurechnen:

1. Dem Berechtigten der Wert der Gebäude und außerdem der Anteil des Baurechtes am Wert des Grund und Bodens. Dieser Anteil ist

nach der restlichen Dauer des Baurechtes zu bemessen. Er beträgt bei einer Dauer des Baurechtes

unter 50	bis zu 45	Jahren	90	vom	Hundert,
„ 45	„ „	„ 40	„ 80	„ „	„
„ 40	„ „	„ 35	„ 70	„ „	„
„ 35	„ „	„ 30	„ 60	„ „	„
„ 30	„ „	„ 25	„ 50	„ „	„
„ 25	„ „	„ 20	„ 40	„ „	„
„ 20	„ „	„ 15	„ 30	„ „	„
„ 15	„ „	„ 10	„ 20	„ „	„
„ 10	„ „	„ 5	„ 10	„ „	„
„ 5	„ „	„ 0	„	„ „	„

des Wertes des Grund und Bodens;

2. dem Eigentümer des Grund und Bodens der Wert des Grund und Bodens, der nach Abzug des in Z. 1 genannten Anteiles verbleibt.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann auch dem Eigentümer des Grund und Bodens ein Anteil am Wert des Gebäudes zugerechnet werden, wenn besondere Vereinbarungen es rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn bei Erlöschen des Baurechtes durch Zeitablauf der Eigentümer des Grund und Bodens keine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten hat.

(5) Das Recht auf den Bauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstückes zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens oder Betriebsvermögens des Eigentümers des Grund und Bodens anzusetzen. Dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Bauzinses nicht bei der Bewertung des Baurechtes zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) oder Betriebsvermögens des Berechtigten abzuziehen.

III. Betriebsvermögen.

§ 57. Begriff des Betriebsvermögens.

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb).

(2) Als Gewerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, zum Beispiel der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

(3) Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 59 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

§ 58. Freie Berufe.

Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Bundesgesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes gleich. Zu den freien Berufen gehören

insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstreuhänder und ähnlicher Berufe.

§ 59. Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

(1) Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Wirtschaftsgüter, die den folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehören, wenn diese ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften);

2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

3. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;

4. sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;

5. Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes;

6. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(2) Bei allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, bilden nur die Wirtschaftsgüter einen gewerblichen Betrieb, die zum inländischen Betriebsvermögen gehören (§ 79 Abs. 2 Z. 3).

§ 60. Betriebsgrundstücke.

(1) Betriebsgrundstück im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der zu einem gewerblichen Betrieb gehörige Grundbesitz, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb,

1. zum Grundvermögen gehören würde oder

2. einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würde.

(2) Dient das Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, zu mehr als der Hälfte seines Wertes dem gewerblichen Betrieb, so gilt das ganze Grundstück als Teil des gewerblichen Betriebes und als Betriebsgrundstück. Dient das Grundstück nur zur Hälfte seines Wertes oder zu einem geringeren Teil dem gewerblichen Betrieb, so gehört das ganze Grundstück zum Grundvermögen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gehört der Grundbesitz der im § 59 Abs. 1

bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen stets zu den Betriebsgrundstücken.

(3) Gehört ein Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, mehreren Personen, so rechnet das ganze Grundstück stets zum Grundvermögen ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang es einem gewerblichen Betrieb der Beteiligten dient. Sind an dem Grundstück inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 59 Abs. 1 bezeichneten Art beteiligt, so gilt ihr Anteil stets als Betriebsgrundstück.

(4) Betriebsgrundstücke im Sinne des Abs. 1 Z. 1 sind wie Grundvermögen, Betriebsgrundstücke im Sinne des Abs. 1 Z. 2 wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten.

§ 61. Gewerbeberechtigungen.

(1) Als Gewerbeberechtigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, zum Beispiel das Mineralgewinnungsrecht, die Apothekengerechtigkeit.

(2) Gewerbeberechtigungen, die grundstücksgleich sind, gelten nicht als Betriebsgrundstücke. Gewerbeberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten nicht als Bestandteile eines Betriebsgrundstückes.

(3) Zu den Gewerbeberechtigungen sind deren Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Gebäude und mit Ausnahme der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören.

(4) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

§ 62. Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter.

Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind,

2. die Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z. 6 zweiter bis vierter Satz nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

§ 63. Begünstigung für Schachtelgesellschaften.

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder

Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der inländischen Kapitalgesellschaft oder dem inländischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

§ 64. Betriebsschulden und Rücklagen.

(1) Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(2) Steuerschulden sind jedoch nur abzuziehen, wenn ihr Abzug vom Steuerpflichtigen besonders geltend gemacht wird. Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt außerdem davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt fällig geworden sind oder

2. — bei späterer Fälligkeit — für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat.

Für Betriebe, deren Einheitswert nach § 65 Abs. 3 auf den Abschlußzeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt maßgebend.

(3) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

(4) Vom Rohvermögen sind außer den im Abs. 1 und 2 bezeichneten Schulden auch die Geschäftsguthaben der Genossen bei den folgenden Genossenschaften abzuziehen:

1. Bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren;

2. bei Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft, soweit sich der Geschäftsbetrieb erstreckt

a) auf die gemeinschaftliche Benutzung von Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenständen, die der technischen Durchführung des Betriebes dienen, oder

b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung von gewerblichen Erzeugnissen, die die Mitglieder entweder selbst hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet haben;

3. bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen nicht mehr als 300.000 S beträgt.

§ 65. Bewertungsstichtag.

(1) Für den Bestand und die Bewertung sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt der Stichtag, der sich nach § 71 ergibt.

(2) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf den Schluß des Kalenderjahres machen, ist dieser Abschlußtag zugrundelegend.

(3) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen, kann auf Antrag zugelassen werden, daß der Schluß des Wirtschaftsjahres zugrundegelegt wird, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. An den Antrag bleibt der Betrieb auch für künftige Feststellungen der Einheitswerte insofern gebunden, als stets der Schluß des letzten regelmäßigen Wirtschaftsjahres zugrundegelegt ist.

(4) Der auf den Abschlußzeitpunkt (Abs. 2 und 3) ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert vom Feststellungszeitpunkt.

(5) Die Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden
1. auf Betriebsgrundstücke. Für ihren Bestand und ihre Bewertung bleiben die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend,

2. auf die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften. Für die Bewertung bleiben die Verhältnisse des Stichtages maßgebend, der sich nach § 71 ergibt. Für den Bestand ist der Abschlußzeitpunkt (Abs. 2 und 3) maßgebend.

§ 66. Ausgleich von Vermögensänderungen nach dem Abschlußzeitpunkt.

Zum Ausgleich von Verschiebungen, die in der Zeit zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkt eingetreten sind, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Für Betriebsgrundstücke:

a) Ist ein Betriebsgrundstück aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet;

b) ist Grundbesitz als Betriebsgrundstück dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert

vom Betriebsvermögen abgezogen. Entsprechend werden Aufwendungen abgezogen, die aus Mitteln des gewerblichen Betriebes auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind.

2. Für andere Wirtschaftsgüter als Betriebsgrundstücke:

a) Ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus einem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum gewerblichen Betrieb gehörte;

b) ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers ausgeschieden und dem gewerblichen Betrieb zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum übrigen Vermögen gehörte;

c) die Vorschriften zu a und b gelten jedoch nicht, wenn mit dem ausgeschiedenen Wirtschaftsgut Grundbesitz erworben worden ist oder Aufwendungen auf Grundbesitz gemacht worden sind. In diesen Fällen ist das Wirtschaftsgut von dem Vermögen, aus dem es ausgeschieden worden ist, abziehen.

§ 67. Steuersicherung durch Zurechnung ausgeschiedener Wirtschaftsgüter.

(1) Sind innerhalb der letzten drei Monate vor dem Feststellungszeitpunkt oder dem Abschlußzeitpunkt Wirtschaftsgüter aus dem inländischen Teil eines gewerblichen Betriebes ausgeschieden worden, ohne daß diesem ein entsprechender Gegenwert zugeführt worden ist, so sind die ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, wenn sie durch die Ausscheidung der inländischen Vermögensbesteuerung entgehen würden und der Wert des noch vorhandenen, der inländischen Vermögensbesteuerung unterliegenden Teiles des Betriebes in einem offenbaren Mißverhältnis zu dem Wert der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter steht.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Gewinnausschüttungen,

2. für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, daß die Wirtschaftsgüter in der Absicht einer entsprechenden Einschränkung des Betriebes ausgeschieden worden sind.

§ 68. Bewertung.

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 60 Abs. 4. Für die Bewertung der Gewerbeberechtigungen gilt § 61 Abs. 4.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt § 72.

(4) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebes ist die Summe der Werte, die sich nach den Abs. 1 bis 3 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 64) des Betriebes. Bei der Ermittlung des Gesamtwertes sind die Betriebsgrundstücke (§ 60) und die Gewerbeberechtigungen (§ 61) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen.

A. Sonstiges Vermögen.

§ 69. Begriff und Umfang des sonstigen Vermögens.

Als sonstiges Vermögen kommen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, alle Wirtschaftsgüter in Betracht, insbesondere:

1. Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter Z. 2 fallen;

2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 10.000 S übersteigen; dieser Freibetrag erhöht sich auf 20.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtwertes dieser Wirtschaftsgüter nachweislich aus Spareinlagen und Guthaben besteht, die sechs Monate oder länger gebunden sind;

3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften. Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind nicht sonstiges Vermögen, sondern Betriebsvermögen des Gesellschafters;

4. der Kapitalwert von Nießbrauchrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit oder auf die Lebens-

zeit einer anderen Person auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zusteht;

5. der Kapitalwert des Rechtes auf den Bauzins;

6. Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen. Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst und solche Werke gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Eigentum des Urhebers selbst oder im Falle des Todes des Urhebers im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Das gleiche gilt für nicht geschützte Erfindungen. Sind die Urheberrechte oder Erfindungen einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung überlassen, so gehören sie zum sonstigen Vermögen;

7. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch

- a) alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Abs. 4) insgesamt 50.000 S nicht übersteigt,
- b) ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind.

Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;

8. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;

9. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögenssteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen. Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10.000 S nicht übersteigt;

10. Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Motorboote und Segeljachten;

11. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

12. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 60.000 S übersteigt;

13. Kunstgegenstände und Sammlungen. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören, auch soweit sie unter Z. 12 fallen,

- a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von österreichischen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind,
- b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 300.000 S nicht übersteigt.

§ 70. Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter.

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;
2. Leistungsansprüche jeder Art aus der innerstaatlichen oder einer fremdstaatlichen Sozialversicherung sowie Ansprüche aus einer auf Vertrag beruhenden Kranken- oder Unfallversicherung;
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;
4. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge, ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;
5. Ansprüche auf Renten,
 - a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen,
 - b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten, gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;
6. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Z. 5 bezeichneten Rente zusteht;
7. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 69 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.

§ 71. Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen.

- (1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften ist der 31. Dezember des

Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen, die nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgegeben sind, ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen Stichtag der 31. Dezember des Jahres, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 einen Stichtag bestimmen, der vom 31. Dezember abweicht.

§ 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte.

(1) Für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften können an Stelle der nach § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 14 maßgebenden Werte besondere Werte festgesetzt werden (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Festsetzung der Steuerkurswerte sind die Vorschriften des § 73 für Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften und die Vorschriften des § 74 für alle Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften zu beachten.

§ 73. Voraussetzungen für die Festsetzung von Steuerkurswerten bei Anteilen usw.

(1) Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften werden nur festgesetzt, wenn sie an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb eines Zeitraumes, den das Bundesministerium für Finanzen bestimmt, tatsächlich umgesetzt worden sind. Der vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmende Zeitraum kann sowohl vor wie nach dem Stichtag liegen.

(2) Für die Fälle, in denen für eine Gattung von Aktien eines Unternehmens ein Steuerkurswert nach Abs. 1 festgesetzt ist, kann das Bundesministerium für Finanzen Bestimmungen über die Bewertung anderer Aktiegattungen desselben Unternehmens treffen, in denen an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitraumes ein Umsatz nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt für sonstige Anteile und Genußscheine eines Unternehmens.

§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten.

- (1) Die Kurswerte der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von der Wiener Börsekammer, die Kurswerte anderer Wert-

papiere, Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile und Genußscheine vom Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Wiener Börsekammer ermittelt. Auf Grund dieser Ermittlungen setzt das Bundesministerium für Finanzen die Steuerkurswerte fest und veröffentlicht sie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

(2) Gegen die Festsetzung des Steuerkurswertes können Vorstellung erheben:

1. Das Unternehmen, um dessen Anteile oder Genußscheine es sich handelt;
2. der Schuldner hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen;
3. der Inhaber der Anteile, Genußscheine oder Schuldverschreibungen.

(3) Die Vorstellung ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat beim Bundesministerium für Finanzen zu erheben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerkurswert im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht worden ist. Soweit sich die Vorstellung gegen die Festsetzung des Steuerkurswertes für die im § 73 Abs. 1 bezeichneten Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile oder Genußscheine richtet, kann sie nur damit begründet werden, daß an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des maßgebenden Zeitraumes Umsätze nicht stattgefunden haben, oder daß der festgesetzte Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden sei. Das Bundesministerium für Finanzen berichtigt die gemäß Abs. 1 erfolgte Veröffentlichung, wenn es die Vorstellung für zutreffend erachtet.

§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von Anteilen und Genußscheinen.

(1) Für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine kann der gemeine Wert einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten:

1. An die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, sofern die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat;
2. an diejenigen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf einheitliche oder gesonderte Feststellung gestellt haben. Ein sol-

cher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die das Bundesministerium für Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt.

(3) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht an sie gerichtet ist.

B. Gesamtvermögen.

§ 76. Ermittlung des Gesamtvermögens.

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes wird der Wert des gesamten Vermögens (Gesamtvermögen) ermittelt.

(2) Zum Gesamtvermögen gehören nicht die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind.

(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen.

(4) Kunstgegenstände und Sammlungen sind bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nur mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes anzusetzen, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden.

§ 77. Schulden und sonstige Abzüge.

(1) Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind vom Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden; die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 gelten sinngemäß;
2. der Wert von Leistungen der im § 69 Z. 4 bezeichneten Art, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder die auf einem gebundenen Vermögen ruhen;
3. der Wert der Verpflichtung zur Zahlung des Bauzinses bei dem Bauberechtigten.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie bereits bei der Feststellung des Einheitswertes berücksichtigt worden sind oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören.

§ 78. Zusammenrechnung.

(1) Das Vermögen von Ehegatten wird für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammen-

gerechnet, wenn sie nach § 11 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

(2) Das Vermögen von Eltern wird mit dem Vermögen derjenigen Kinder zusammengerechnet, mit denen sie nach § 11 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

C. Inlandsvermögen.

§ 79.

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes wird nur der Wert des Inlandsvermögens ermittelt.

(2) Zum Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehören:

1. Das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen;

2. das inländische Grundvermögen;

3. das inländische Betriebsvermögen. Als solches gilt das Vermögen, das einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, wenn hiefür im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;

4. nicht unter Z. 3 fallende gewerblich genutzte Urheberrechte, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind, mit Ausnahme von Urheberrechten an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst;

5. Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Z. 1, 2 und 4 fallen, und einem inländischen gewerblichen Betrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind;

6. Hypotheken und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

7. Forderungen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(3) Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch von den Vorschriften im § 77, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.

DRITTER TEIL.

A. Sonstige Vorschriften.

§ 80. Erklärungs- und Anzeigepflicht.

(1) Die zur Feststellung der Einheitswerte erforderlichen Erklärungen sind von den Steuerpflichtigen bis zu den vom Bundesministerium für Finanzen jeweils zu bestimmenden Zeitpunkten unter Verwendung der amtlich aufgelegten Formblätter abzugeben. Unabhängig hievon hat jeder eine derartige Erklärung abzugeben, der vom Finanzamt hiezu besonders aufgefördert wird.

(2) Für die Hauptfeststellung der Einheitswerte können die Finanzämter und die sonstigen mit der Vorbereitung der Einheitsbewertung befaßten Behörden schon vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt von den Eigentümern von Grundbesitz Angaben und Erklärungen über die Bewertungsgrundlagen für ihren Grundbesitz abverlangen. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen, die bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt eintreten, sind dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz gelegen ist, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erklärungen nach Abs. 1 und 2 gelten als Steuererklärungen im Sinne der Abgabenverfahrgesetze.

B. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 81. Erste Hauptfeststellung.

Die erste Hauptfeststellung der Einheitswerte nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist zum 1. Jänner 1956 durchzuführen.

§ 82. Sonderbestimmungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1956.

(1) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1956 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt kann für die zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden beweglichen abnutzbaren Anlagegüter, die nach dem 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt wurden, als Teilwert gemäß § 68 Abs. 1 der Wert angesetzt werden, der sich auf Grund der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Einkommensteuergesetz 1953 ergibt, wobei der Wert des Wirtschaftsgutes mit mindestens 20 vom Hundert des Ausgangswertes angesetzt werden muß. Das gleiche gilt für bewegliche abnutzbare Anlagegüter, die vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt und auf Grund des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes aufgewertet wurden.

(2) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte von Gewerbeberechtigungen zum 1. Jänner 1956 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt gilt der zum maßgebenden Stichtag für die Gewerbeberechtigung in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert als gemeiner Wert gemäß § 61 Abs. 4.

(3) Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1956 für das landwirtschaftliche Vermögen 19.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S.

§ 83. Sonderbestimmungen über die Zurechnung von Rückstellungs- und Rückgabevermögen.

(1) Werden Vermögen, die während der deutschen Besetzung Österreichs den Eigentümern (Berechtigten) im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, nach dem 31. Dezember 1954 im Sinne der Rückstellungsgesetze rückgestellt, so sind sie ab 1. Jänner 1955 demjenigen zuzurechnen, dem sie rückgestellt wurden. Das gleiche gilt für Vermögen, auf die die Bestimmungen der Rückgabegesetze Anwendung finden.

(2) In der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1955 und der Rückstellung (Rückgabe) rechtskräftig gewordene Feststellungs- und Veranlagungsbescheide sind entsprechend zu berichtigen.

§ 84. Sonderbestimmungen für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955.

(1) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile, Wandelschuldverschreibungen und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften sind bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 und vorbehaltlich der Bestimmungen des zweiten Satzes auch bei Neu- und Nachveranlagungen bis zum nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt nur mit der Hälfte des Wertes anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 oder dieses Bundesgesetzes ergibt. Notiert ein Wertpapier im Dezember 1955 oder im Dezember 1956 an der Wiener Börse mit einem höheren Kurs als im Dezember 1954, so ist der einer Neu- oder Nachveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1956 oder zum 1. Jänner 1957 gemäß erstem Satz zugrunde zu legende halbe Wert in dem Verhältnis zu erhöhen, das sich aus dem Vergleich der Börsenkurse ergibt. In diesem Fall finden die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 erster Satz dieses Bundesgesetzes keine Anwendung. Die Regelung des ersten bis dritten Satzes gilt zu den gleichen Stichtagen auch bei der Einheitswertermittlung des Betriebsvermögens sinngemäß.

(2) Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, sind bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 beim Berechtigten als sonstiges Vermögen zu erfassen und beim Verpflichteten nur bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) zu berücksichtigen.

§ 85. Bestimmungen betreffend die Beiträge gemäß § 7 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Abweichend von den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der derzeit geltenden Fassung wird der Jahresbetrag für die Kalenderjahre 1956 und 1957 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 1955 erhoben. Änderungen in der steuerlichen Zurechnung des Beitragsgegenstandes sind lediglich durch eine entsprechende Aufteilung des Beitrages zu berücksichtigen. Andere Änderungen sind nicht zu beachten. Zur Beurteilung, ob die im § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a des im Satz 1 zitierten Bundesgesetzes vorgesehene Wertgrenze von 10.000 S überschritten wird, ist bei der Beitragserhebung für die Kalenderjahre 1956 und 1957 von dem zum 1. Jänner 1955 maßgebenden Einheitswert auszugehen.

§ 86. Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften.

(1) Die §§ 1 bis 82 sind auf Bewertungszeitpunkte ab 1. Jänner 1956 anzuwenden; die §§ 83 und 84 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1035, in der Fassung des 2. Steueränderungsgesetzes 1951 vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und sämtlicher hiezu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935, Deutsches RGBl. I S. 81, sind für Bewertungszeitpunkte ab 1. Jänner 1956 nicht mehr anzuwenden.

(3) Wo in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 oder der hiezu ergangenen Verordnungen verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an ihre Stelle.

§ 87. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeines.

Auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes (StGBI. Nr. 6/1945) und des sogenannten Abgabenweitergeltungsgesetzes (StGBI. Nr. 12/1945) ist auch das deutsche Bewertungsgesetz 1934 mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in Österreich weiterhin anzuwenden. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden für eine Reihe wichtiger Abgaben die Besteuerungsgrundlagen ermittelt. Ferner findet ein Teil der im Bewertungsgesetz verankerten Bewertungsgrundsätze subsidiär auch für jene abgabenrechtlichen Vorschriften Anwendung, welche nur teilweise selbständige Bewertungsvorschriften vorsehen.

Von besonderer Bedeutung für das Abgabewesen, in immer stärkerem Ausmaße aber auch für die verschiedenen Beiträge an Körperschaften des öffentlichen Rechtes und für statistische Zwecke sind dabei die sogenannten Einheitswerte, welche auf Grund der Vorschriften des Bewertungsgesetzes für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, für das Grundvermögen und für das Betriebsvermögen in regelmäßigen Zeitabständen festzustellen sind. Die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte (die sogenannte Hauptfeststellung) hat in Österreich zum 1. Jänner 1940 stattgefunden. Infolge der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegsverhältnisse kam es jedoch zu keiner weiteren Hauptfeststellung der Einheitswerte mehr. Die Folge davon ist, daß nunmehr die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke mit den derzeitigen Wertverhältnissen nicht mehr annähernd übereinstimmen und einer Neubewertung dringend bedürfen. Das bisher als Ausgleich gehandhabte Prinzip einer pauschalen Vervielfachung der Einheitswerte für Zwecke der Besteuerung z. B. bei der Erbschaftsteuer, bei der Grunderwerbsteuer oder bei der Vermögensteuer kann nur als Übergangslösung gelten, da durch diese Methode zum Teil ungerechtfertigte Belastungsverschiebungen, die auf die Dauer gesehen keineswegs wünschenswert erscheinen, in Kauf genommen werden müssen. Eine ähnliche Situation ergibt sich auch für

die Einheitswerte des Betriebsvermögens, welche infolge der durch den Kaufkraftverlust der Währung bedingten fehlerhaften Bilanzansätze nur mehr in den seltensten Fällen als zutreffende Wertangabe für das betriebliche Vermögen angesehen werden können.

Die Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich und die Ersetzung der bisher fehlerhaften Bilanzen durch Schillingeröffnungsbilanzen lassen es nunmehr geboten und möglich erscheinen, die provisorischen Behelfslösungen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes durch eine allgemeine Neufeststellung der Einheitswerte zu ersetzen. Dies soll im Wege einer Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1956 erfolgen. Zur Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte sind Abänderungen des geltenden Bewertungsrechtes erforderlich.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun das geltende Recht, das derzeit in den verschiedensten Rechtsquellen verstreut ist, unter Berücksichtigung der notwendig gewordenen Änderungen in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt werden; damit soll der Rechtsstoff übersichtlicher geordnet und die Handhabung des Bewertungsgesetzes erleichtert werden. In den meisten Paragraphen des Gesetzentwurfes ist der geltende Rechtsstoff sachlich unverändert enthalten. Abweichungen im Wortlaut sind nur insoweit vorgenommen worden, als sie einerseits durch die Zusammenfassung der Materie in ein Gesetz sowie zur Verdeutlichung und andererseits durch die Austrifizierung (Abstellung der Begriffsbezeichnungen auf die österreichische Rechtsordnung und Weglassung der Vorschriften, die sich auf in Österreich nicht vorkommende Institutionen beziehen) bedingt sind. Zum Teil neues Recht schaffen lediglich die §§ 21, 28, 36, 38 Z. 1, §§ 49, 53, 69, 82 bis 85. Einzelheiten hiezu enthält der spezielle Teil der Erläuternden Bemerkungen.

Um die Auffindbarkeit der Rechtsnormen des geltenden Rechtes im Entwurf zu erleichtern, ist eine Gegenüberstellung der Fundstellen als Anlage 1 angeschlossen.

22

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der beiden ersten Teile des Gesetzes und ergibt sich im wesentlichen durch die Zusammenfassung der §§ 1 und 18 Bewertungsgesetz. *)

Abs. 1: Die Bestimmung im § 1 BewG., daß der allgemeine Teil der Bewertungsvorschriften grundsätzlich auch für die Steuern der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gilt, wurde in den Entwurf nicht mehr übernommen, da eine derartige Regelung den Grundsätzen der österreichischen Finanzverfassung widersprechen würde.

Abs. 2: Hier mußte bei der Aufzählung der in Betracht kommenden Abgaben darauf Bedacht genommen werden, daß das Bewertungsgesetz gemäß § 26 Gebührengesetz 1946 für die Stempel- und Rechtsgebühren mit gewissen taxativ aufgezählten Einschränkungen schlechtweg für anwendbar erklärt wurde, wobei jedoch eine „nähere Regelung“ hinsichtlich der Anwendbarkeit des Zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes nicht getroffen ist. Der Entwurf schlägt daher, um künftigen Auslegungsschwierigkeiten des Gebührengesetzes zu begegnen, die ausdrückliche Anführung der Stempel- und Rechtsgebühren vor. Weiters war die Aufzählung auch noch um die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, die erst im Jahre 1950 eingeführt worden sind, der Vollständigkeit halber zu ergänzen.

Zu §§ 2 bis 17:

Diese Bestimmungen wurden unverändert aus geltendem Recht (§§ 2 bis 17 BewG.) entnommen. Die im § 11 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Sonderregelung für Holzungs- und Bezugsrechte von Holz stellt eine sinngemäße Ergänzung zu den im § 30 Abs. 2 Z. 5 des Entwurfes getroffenen Bestimmungen dar; auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Der Wortlaut des § 12 Abs. 1 des Entwurfes wurde lediglich der gleichartigen Begriffsbestimmung im § 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz 1953 angepaßt. § 12 Abs. 2 ergibt sich durch die Einfügung der Bestimmungen des § 55 Abs. 2 dritter bis fünfter Satz der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz **) in den Entwurf.

Zu § 18:

Abs. 1: Unverändert aus geltendem Recht (§ 19 BewG.) übernommen.

Abs. 2: Zur Begriffsbestimmung des Ausdruckes „Grundbesitz“ mußte bisher mangels einer besonderen Definition des Bewertungsgesetzes auf die Vorschrift des § 2 Grundsteuergesetz zurück-

gegriffen werden. Im Interesse der Vollständigkeit des Entwurfes ist daher eine entsprechende Definition vorgesehen, die dem bisherigen Rechtszustand entspricht.

Zu § 19:

Bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes. Zum Zwecke der Verdeutlichung wurden lediglich die wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten, für die Einheitswerte festzustellen sind, ausdrücklich angeführt.

Zu § 20:

Abs. 1: Wurde aus geltendem Recht (§ 21 Abs. 1 BewG.) im wesentlichen unverändert übernommen; die Verordnungsermächtigung im letzten Satz des § 21 Abs. 1 BewG. wurde jedoch nicht mehr aufgenommen, da sie mit Art. 18 B-VG. in Widerspruch steht.

Abs. 2: Unverändert aus geltendem Recht (§ 21 Abs. 2 BewG.) übernommen.

Zu § 21:

Die anlässlich der Hauptfeststellung ermittelten Einheitswerte bleiben im allgemeinen für die Dauer des Hauptfeststellungszeitraumes unverändert aufrecht. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen wird durch Fortschreibungen Rechnung getragen, die jedoch — um die Verwaltung nicht zu sehr zu belasten — nur auf wesentliche Fälle beschränkt bleiben sollen. Als solche kommen stärker ins Gewicht fallende Wertveränderungen sowie Änderungen in der Art oder in der Zurechnung des Bewertungsgegenstandes in Betracht.

Abs. 1 und 2: Bei der Neufassung der diesbezüglichen Bestimmungen im vorliegenden Entwurf wurden gegenüber den Wertfortschreibungsgrenzen des geltenden Rechtes (§ 2 a BewDV. in der Fassung der Vermögensteuernovelle 1946) die Fortschreibungsgrenzen für Grundbesitz von einem Fünftel auf ein Zehntel herabgesetzt, um eine genauere Erfassung von Bestandsänderungen während des Hauptfeststellungszeitraumes zu sichern. Der Betrag jedoch, der mindestens erreicht werden muß, um eine Wertfortschreibung zu veranlassen (die sogenannte Untergrenze) wurde beim Grundvermögen von 500 S auf 2000 S und beim Betriebsvermögen von 10.000 S auf 20.000 S erhöht, um Wertfortschreibungen bei relativ geringfügigen Wertänderungen auszuschließen. Dagegen wurde im Abs. 1 lit. b der Betrag, bei dessen Überschreitung jedenfalls eine Fortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens vorzunehmen ist (die sogenannte Obergrenze), analog der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z. 1 Vermögensteuergesetz 1954 (BGBl. Nr. 164) von bisher 100.000 S auf 500.000 S erhöht. Im Entwurf sind außerdem jene Fälle angeführt, in denen die

*) Im folgenden abgekürzt mit BewG.

**) Im folgenden abgekürzt mit BewDV.

Fortschreibung ohne Rücksicht auf Wertgrenzen zu erfolgen hat. Damit sollen bei Artfortschreibungen bisher bestehende Zweifel geklärt und in Fällen einer Eigentumsübertragung sowie bei Steuerbefreiungen Härten vermieden werden, die sich bisher dadurch ergeben haben, daß derartige Rechtsvorgänge wegen der Wertfortschreibungsgrenzen nicht immer berücksichtigt werden konnten.

Abs. 3: Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 22 Abs. 2 BewG.) übernommen; die Zitierung des § 32 BewG. konnte unterbleiben, da eine derartige Bestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen wurde. Der § 32 BewG., dessen ersatzlose Aufhebung nunmehr vorgesehen ist, enthielt Vorschriften über einen vom Feststellungszeitpunkt verschiedenen Stichtag für die Erfassung des Bestandes an umlaufenden Betriebsmitteln bei landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Verschiedenheit der Stichtage für eine einheitliche Wertfeststellung hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen.

Zu § 22:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 23 BewG.) übernommen.

Zu § 23:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 3 a Abs. 1 BewDV.) übernommen.

Zu § 24:

Bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 24 BewG.). Eine „fortgesetzte Gütergemeinschaft“ gibt es nach österreichischem Recht nicht; die diesbezügliche Bestimmung (§ 24 Z. 2 BewG.) wurde daher in den Entwurf nicht mehr übernommen.

Zu § 25:

Die Bestimmungen des § 25 BewG. über die Abrundung wurden auf Grund eines Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 19. April 1943, RStBl. 1943, S. 338, nicht mehr angewendet. Der Entwurf behält die derzeit geübten Abrundungsbestimmungen bei und will damit diese gesetzlich verankern.

Zu §§ 26 und 27:

Unverändert aus geltendem Recht (§§ 26 und 27 BewG.) übernommen. In der Überschrift dieser beiden Paragraphen wurde der für den Entwurf an sich bedeutungslose Begriff „Sachvermögen“ durch die allgemeinere Bezeichnung „Vermögen“ ersetzt.

Zu § 28:

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Recht (§ 74 BewDV.) entnommen. Durch die Einfügung dieser Vorschrift in den Abschnitt

„Einheitsbewertung“ soll bewirkt werden, daß die bisher für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, bei der Ermittlung des Gesamtvermögens vorgesehene Begünstigung nunmehr bereits bei der Feststellung des Einheitswertes berücksichtigt wird. Nach geltendem Recht können Härten bei der Vorschreibung der Grundsteuer in derartigen Fällen nur mit Billigkeitsmaßnahmen verhütet werden. Da sich weiters die Trennung der begünstigten Tatbestände im geltenden Recht in Wirtschaftsgüter, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt (§ 74 Abs. 1 BewDV.) und in Wirtschaftsgüter, die den Zwecken der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden (§ 74 Abs. 2 BewDV.), als schwer überprüfbar erwiesen hat, sieht der Entwurf nunmehr einen einheitlichen Tatbestand vor und gewährt einen durchschnittlichen Abschlag von 70 v. H. gegenüber bisher 60 oder 80 v. H. des wahren Wertes.

Zu § 29:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 28 BewG.) übernommen.

Zu § 30:

Abs. 1, 3, 4 und 5 wurden unverändert aus geltendem Recht (§ 29 Abs. 1, 3, 4 und 5) übernommen.

Aber auch der Abs. 2 bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes, da die Einfügungen der Z. 3 und des letzten Satzes der Z. 4 durch die Übernahme der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (§ 6 Abs. 3 Z. 2 und § 4 BewDV.) bedingt sind und die Einfügung der Z. 5 nur die bisher geübte Verwaltungspraxis gesetzlich fundieren soll. Nach dieser letzteren Bestimmung, die durch den § 11 Abs. 2 des Entwurfes ergänzt wird, sollen die Holzungs- und Bezugsrechte von Holz, die sogenannten Holzservituten, weiterhin nicht bei der Einheitswertermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, sondern als sonstiges Vermögen im Sinne des § 69 des Entwurfes erfaßt werden. Bei dem mit der Dienstbarkeit Belasteten wird jedoch der Wert der Leistungen als Schuldpost vom Gesamtvermögen (vom Inlandsvermögen, wenn es sich um einen beschränkt Steuerpflichtigen handelt) in Abzug gebracht.

Zu § 31:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 30 BewG.) übernommen.

Zu § 32:

Die Abs. 1 bis 3 wurden unverändert aus geltendem Recht (§ 31 Abs. 1 bis 3 BewG. in der Fassung des § 32 Abs. 2 BewDV.) übernommen.

Abs. 4 bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes; durch den Hinweis auf den § 11 sowie auf die §§ 33 und 40 wurde lediglich verdeutlicht, daß einerseits die mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte und Nutzungen entsprechend den Vorschriften des § 11 bei der Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen sind und daß andererseits bei der Einbeziehung der im Abs. 4 genannten Wirtschaftsgüter und Rechte in der Ertragswertermittlung die Vorschriften der §§ 33 und 40 zu beachten sind.

Zu § 33:

Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 33 BewG.). Die Änderung des Wortlautes ist durch die Einarbeitung der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (§§ 5 bis 7 BewDV.) bedingt, wobei auf den Ansatz eines durchschnittlichen Wohnungswertes für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen verzichtet werden konnte, weil diese Bestimmung schon bisher infolge der beim forstwirtschaftlichen Vermögen angewandten Einzelertragsbewertung bedeutungslos war (siehe Erläuterung zu § 46 Abs. 5).

Zu § 34:

Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 34 BewG.) übernommen; es wurden lediglich die Begriffsbezeichnungen den österreichischen Verhältnissen angepaßt und auf die Festlegung eines Betriebes mit „höchster“ Ertragsfähigkeit verzichtet, was nicht ausschließt, daß wie bisher ein Idealbetrieb als Hauptvergleichsbetrieb unterstellt wird.

Zu § 35:

Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 35 BewG.) übernommen; es erfolgte lediglich Abstimmung der Begriffsbezeichnung auf die österreichische Rechtsordnung.

Zu § 36:

Abs. 1 und 4: Mit dem Fortschreiten der Bodenschätzung, die vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführt wird, wird es in Zukunft in immer stärkerem Ausmaß möglich sein, zur Feststellung der natürlichen Ertragsbedingungen bei landwirtschaftlichen Betrieben auf die Ergebnisse der Bodenschätzung zurückzugreifen. Der Entwurf trägt diesem Umstand bereits insofern Rechnung, als er in Ergänzung der bisherigen Bestimmungen vorsieht, daß für die Beurteilung der natürlichen Ertragsbedingungen die Ergebnisse der Bodenschätzung, soweit sie bereits rechtskräftig festgestellt wurden, maßgebend sind. Bei der kommenden Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1956 werden jedoch Ergebnisse der Bodenschätzung nur für einen Teil der zu bewertenden Betriebe vorliegen; es mußte daher im Abs. 4 wie

bisher die Möglichkeit aufrecht erhalten bleiben, zur Feststellung der Ertragsfähigkeit auch andere brauchbare Unterlagen heranzuziehen.

Abs. 2: Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 36 Abs. 2 BewG.) übernommen; zur Verdeutlichung der bisherigen Rechtsübung wurde lediglich durch entsprechende Einfügungen in den Gesetzestext betont, daß Obstbaukulturen, Alpen sowie Rechte und Nutzungen gemäß § 11 bei der Feststellung der Betriebszahl der Vergleichsbetriebe als nicht vorhanden anzusehen sind; sie müssen daher bei der Ertragswertermittlung des Einzelbetriebes stets gesondert berücksichtigt werden.

Abs. 3: Unverändert aus geltendem Recht (§ 16 BewDV.) übernommen.

Zu § 37:

Wurde unverändert aus geltendem Recht (§ 37 BewG.) übernommen.

Zu § 38:

Die Bestimmungen des § 38 wurden als geltendes Recht aus § 38 BewG. mit nachstehenden Änderungen übernommen:

1. Zur Verwaltungsvereinfachung sieht der Entwurf in Z. 1 vor, daß für Alpen und sonstige landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können, eigene Hektarsätze zu bestimmen sind, die zwar grundsätzlich aus dem Verhältnis der Ertragsfähigkeit solcher Flächen zu derjenigen der Vergleichsbetriebe abzuleiten sind, einen solchen Vergleich aber im Einzelfall entbehrlich machen. Hiemit wird die bisherige bewährte Verwaltungsübung, derzufolge zum Beispiel Alpen schon immer gesondert bewertet wurden, gesetzlich verankert.

2. Der zweite Satz der Z. 1 des § 38 BewG. ist durch die generelle Regelung des § 23 des vorliegenden Entwurfes überholt und konnte daher weggelassen werden.

3. Die übrigen Änderungen des Wortlautes ergeben sich lediglich aus der Anpassung der Begriffsbezeichnungen an die österreichischen Verhältnisse.

Zu § 39:

Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 39 BewG., §§ 13 bis 15 BewDV.) übernommen; Änderungen des Wortlautes sind durch die Einarbeitung der Durchführungsverordnung in den Gesetzestext und aus der Anpassung der Begriffsbezeichnungen an die österreichischen Verhältnisse bedingt.

Zu § 40:

Die Bestimmungen des § 40 bedeuten keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 40

BewG.); der geänderte Wortlaut der Z. 2 ist durch die Einarbeitung der konstitutiven Bestimmungen des § 17 BewDV. bedingt. Die Vorschriften der bisherigen Z. 3 konnten als lediglich deklarative Bestimmung entfallen. Die bisherige Z. 4 mußte ebenfalls entfallen, da eine derartige Bestimmung mit Art. 18 B-VG. unvereinbar wäre.

Zu §§ 41 bis 44:

Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen als geltendes Recht aus den §§ 41 bis 44 BewG. und dem § 18 BewDV. übernommen. Zur Wahrung der Interessen der Kleinbauern sollen nunmehr mindestens zwei Mitglieder des Bewertungsbeirates Landwirte sein, deren landwirtschaftlicher Betrieb ein Flächenausmaß von nicht mehr als 10 Hektar umfaßt.

Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 BewG., wonach der Bewertungsbeirat berechtigt ist, überall im Bundesgebiet Amtshandlungen vorzunehmen und die Befugnisse von Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zugestanden erhält, wurde in den Entwurf nicht mehr übernommen, weil sie dem Art. 18 B-VG. insofern widerspricht, als sie die genannten Organe zu Handlungen ermächtigt, die keineswegs durch das Gesetz umgrenzt sind. Der Entwurf umschreibt im § 42 Abs. 3 die Befugnisse des Bewertungsbeirates näher, ohne dabei die schon bisher vom Bewertungsbeirat gesetzten Amtshandlungen einzuschränken. Die übrigen Abweichungen vom bisherigen Gesetzestext ergeben sich aus der Abstellung der Begriffsbezeichnungen auf die österreichische Rechtsordnung.

Zu § 45:

Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§§ 8 bis 11 BewDV.) übernommen. Die Änderung des Wortlautes ist durch die Einarbeitung in den Gesetzestext bedingt. Entsprechend der Bestimmung des § 41 Abs. 2 Z. 3 zweiter Satz des Entwurfes soll nunmehr auch im Gutachterausschuß ein Kleinbauer vertreten sein.

Zu § 46:

Abs. 1: Unverändert aus geltendem Recht (§ 45 Abs. 1 BewG.) übernommen.

Abs. 2: Diese Bestimmungen bedeuten keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 45 Abs. 2 BewG.), doch mußte bei den Zitierungen der auf die forstwirtschaftlichen Betriebe anzuwendenden Paragrafen auf die hiebei erfolgte Einarbeitung von Bestimmungen der Durchführungsverordnung (§ 39 Abs. 1 zweiter Satz) Bedacht genommen werden. Die Bestimmungen über die Mindestbewertung wurden nicht mehr bezogen, weil sie bisher schon bedeutungslos waren (siehe Erläuterungen zu § 33 und zu Abs. 5).

Abs. 3: Aus geltendem Recht (§ 45 Abs. 3 BewG.) mit der Abänderung übernommen, daß die Begriffsbestimmungen der Z. 3 den österreichischen Verhältnissen angepaßt wurden. Die ausdrückliche Anführung gewisser in der Bewirtschaftung eingeschränkter Wälder soll eine zweckentsprechende Bewertung dieser Sonderfälle ermöglichen.

Abs. 4: Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 45 Abs. 4 BewG.) übernommen; lediglich zum besseren Verständnis wurden die bisher schon entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen des § 36 Abs. 2, soweit sie für forstwirtschaftliche Betriebe Geltung haben, wiederholt und durch ihre Erweiterung entsprechend der bisherigen unbestrittenen Rechtsübung klargestellt, daß die gemäß Abs. 3 festzustellenden Hektarsätze nur den Wert der Holzbodenfläche erfassen.

Abs. 5: Satz 1 und 2 wurden unverändert aus geltendem Recht (§ 45 Abs. 5 BewG.) übernommen. Das Vorhandensein eines Wohngebäudes für den Betriebsinhaber ist nach der gemäß § 2 des Entwurfes maßgebenden Verkehrsanschauung bei forstwirtschaftlichen Betrieben in der Regel nicht anzunehmen. Soweit abweichend von der Regel das Wohngebäude infolge gleichzeitiger betriebsbedingter Nutzung in die wirtschaftliche Einheit einzubeziehen ist, war es auch nach geltendem Recht bisher schon durch einen gesonderten Zuschlag zu erfassen. Eine Mindestbewertung ähnlich wie bei landwirtschaftlichen Betrieben konnte daher tatsächlich niemals erfolgen. Zur Vermeidung von komplizierten Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes sieht der Entwurf nunmehr im Satz 3 des Abs. 5 eindeutig vor, daß die ausnahmsweise in die wirtschaftliche Einheit einzubeziehenden Wohngebäude des Betriebsinhabers hiebei mit dem nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke sich ergebenden Wert anzusetzen sind.

Abs. 6: Diese Bestimmungen wurden aus geltendem Recht (§§ 19 und 20 BewDV.) unter Bedachtnahme auf die durch die Einarbeitung in den Gesetzestext ermöglichten Kürzungen sachlich unverändert übernommen.

Zu § 47:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 46 BewG.) übernommen. Der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirates muß nach den Bestimmungen des Entwurfes nunmehr stets auch mindestens ein Bergbauer, der die Interessen seines Standes wahrzunehmen haben wird, zugezogen werden.

Zu § 48:

Abs. 1: Wurde aus geltendem Recht (§ 47 Abs. 1 BewG.) unverändert übernommen.

Abs. 2: Wurde aus geltendem Recht (§ 47 Abs. 2 BewG.) sachlich unverändert übernommen. Der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des § 35 betreffend die Bewertung von Untervergleichsbetrieben konnte unterbleiben, da wegen der gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen verhältnismäßig geringen Ausdehnung der Weinbauflächen die Bewertung von Untervergleichslagen nicht erforderlich ist.

Abs. 3: Infolge der Nichtübernahme des § 32 BewG. in den Entwurf mußte die Bestimmung des § 47 Abs. 3 dahingehend erweitert werden, daß nunmehr die aus der Ernte der letzten zwei Jahre stammenden Weinvorräte dem normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln zuzurechnen sind. Da aber der dem Feststellungszeitpunkt vorangehende 30. Juni für den Bestand der umlaufenden Betriebsmittel nicht mehr maßgeblich sein soll (vgl. Erläuterungen zu § 21 Abs. 3), tritt durch diese scheinbare Neuregelung keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes ein. Ergänzt wurde diese Bestimmung aus dem Inhalt des geltenden Rechtes (§ 24 BewDV.), wobei die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch leicht mißzuverstehende Bezeichnung „Qualitätsweinbau“ vermieden, dafür aber ganz im Sinne der bisherigen Vorschriften klargestellt wurde, daß zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln auch die Weinvorräte gehören, die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbau, das heißt in ihrer Entwicklung bis zur Marktfähigkeit befinden.

Abs. 4: Wurde aus geltendem Recht (§ 47 Abs. 4 BewG.) unverändert übernommen. Der letzte Satz des § 47 Abs. 4 BewG. konnte wegen seines nur deklarativen Inhaltes weggelassen werden.

Abs. 5: Wurde aus geltendem Recht (§ 23 BewDV.) ohne sachliche Änderung, jedoch im Hinblick auf die fast ausschließlich deklarative Bedeutung dieses Paragraphen der Durchführungsverordnung in sehr gekürzter Form übernommen.

Abs. 6: Wurde aus geltendem Recht (§ 47 Abs. 5 BewG.) sachlich unverändert übernommen. Der Weinbauabteilung des Bewertungsbeirates muß nach den Bestimmungen des Entwurfes nunmehr stets auch mindestens ein Weinbautreibender, dessen Betrieb nicht größer als ein Hektar sein darf, zugezogen werden. Dieses Mitglied wird im Bewertungsbeirat die Interessen der sogenannten „kleinen Hauer“ wahrzunehmen haben.

Zu § 49:

Abs. 1: Unverändert aus geltendem Recht (§ 48 Abs. 1 BewG. und § 26 Abs. 2 und 3 BewDV.) übernommen.

Abs. 2 und 6: Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung sieht der Gesetzentwurf im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage auch für gärtnerische Betriebe die Schaffung einer gärtnerischen Abteilung des Bewertungsbeirates vor. Im Abs. 2 des § 49 werden daher die allgemeinen Bestimmungen über den Bewertungsbeirat (§§ 41, 42 und 44 des Entwurfes) entsprechend anwendbar erklärt und im Abs. 6 die erforderlichen Ergänzungen hiezu getroffen. Die sonstigen Änderungen des Wortlautes des bisherigen § 48 Abs. 2 sind lediglich durch die Neufassung der Abs. 3 und 4 bedingt.

Abs. 3 und 4: Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 stellen deutlicher als bisher klar, daß die Bewertung der gärtnerischen Betriebe grundsätzlich mit dem Einzelertragswert zu erfolgen hat und daß das Wohngebäude des Betriebsinhabers — soweit es nach der Verkehrsanschauung zum gärtnerischen Betrieb gehört — entsprechend der bisherigen Rechtsauslegung und Verwaltungsübung gesondert nach den Vorschriften über die Bewertung des Grundvermögens zu erfassen ist. Zur leichteren Feststellung des Ertragswertes der Einzelbetriebe kann wie bisher (§ 27 Abs. 1 BewDV.) der Ertragswert von Bewertungsstützpunkten mit rechtsverbindlicher Kraft festgestellt werden und eine vergleichende Bewertung erfolgen.

Abs. 5: Diese Bestimmungen wurden aus geltendem Recht (§§ 28 und 29 BewDV.) unter Bedachtnahme auf die durch die Einarbeitung in den Gesetzestext ermöglichten Kürzungen sachlich unverändert übernommen.

Zu § 50:

Dieser Paragraph entspricht § 49 BewG. und den §§ 30 und 31 BewDV. Die Wanderschäfereien wurden in die nur beispielsweise Aufzählung der Arten des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht mehr aufgenommen, weil diese Wirtschaftsform in Österreich kaum vorkommt. Die Änderung der Zitierungen im Abs. 2 ergibt sich ohne irgend eine sachliche Änderung allein aus der Änderung der Bezeichnung der bezogenen Paragrafen.

Zu § 51:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 50 BewG.) übernommen. Lediglich der Begriff „Erbbaurecht“ wurde durch den der österreichischen Terminologie entsprechenden Begriff „Baurecht“ ersetzt.

Zu § 52:

Diese Bestimmung wurde unverändert aus geltendem Recht (§ 51 BewG.) übernommen. Der bisherige § 51 Abs. 3 wurde jedoch mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Aufhebung

des Erbhofgesetzes in den Entwurf nicht mehr aufgenommen.

Zu § 53:

Dieser Paragraph stellt eine Neufassung des § 52 BewG. über die Bewertung von bebauten Grundstücken dar. Die Neufassung erwies sich als erforderlich, weil das Gesetz hinsichtlich der Bewertung des Grundvermögens nur eine Ermächtigung zur Erlassung maßgebender Bestimmungen enthält und in der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (§ 33) eine Regelung nur hinsichtlich der Bewertung von Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete getroffen ist.

Abs. 1: Hier sind eine Reihe von Merkmalen angeführt, durch die der getrennt zu ermittelnde Bodenwert und Gebäudewert bestimmt wird. Dabei soll neben der Lage und Gestalt der Grundstücke, der Bauweise, der Ausstattung, dem Alter und dem Zustand der Gebäude auch der Ertragsfaktor, soweit dies im Hinblick auf die sehr verschiedenen Ertragsverhältnisse beim städtischen Grundbesitz (z. B. mietenrechtliche Bestimmungen) möglich ist, durch Unterstellung durchschnittlicher Ertragsverhältnisse Berücksichtigung finden. Die bisher im § 33 a BewDV. vorgesehene Methode der Feststellung eines besonderen Einheitswertes für Zwecke der Grundsteuer bei bebauten Grundstücken, die sich noch im Zustande der Bebauung befinden, soll nach dem Entwurf grundsätzlich beibehalten werden (letzter Satz).

Abs. 2: Die oft als Härte empfundene Vorschrift über die Mindestbewertung (§ 52 Abs. 2 BewG.) hat durch den Ansatz von nur acht Zehntel des Bodenwertes eine Milderung erfahren, womit der Tatsache Rechnung getragen werden soll, daß mit überalterten Gebäuden bebaute Grundstücke oft einen geringeren Verkehrswert aufweisen als sonst gleichartige unbebaute Grundstücke.

Abs. 3: Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke ist gemäß Abs. 1 vom Bodenwert und vom Gebäudewert auszugehen. In der auf Grund der Ermächtigung dieses Absatzes zu erlassenden Verordnung sollen nun unter Beachtung der im Abs. 1 enthaltenen Bewertungsgrundsätze zwei Methoden für die Bewertung der bebauten Grundstücke festgelegt werden.

Die erste Methode soll der Bewertung von Mietwohngrundstücken, von gemischtgenutzten Grundstücken und Geschäftsgrundstücken, die nach ihrer baulichen Gestaltung zur Vermietung bestimmt sind, sowie der Bewertung von Einfamilienhäusern dienen, deren nutzbare Fläche 200 m² nicht übersteigt. Dabei wäre der Gebäudewert mit einem Vielfachen des Mietzinses zu ermitteln. Wo kein entsprechender Mietzins vor-

liegt, z. B. bei Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, soll je nach der Bauweise und Ausstattung ein Mindestmietzins unterstellt werden. Bei der Feststellung des Einheitswertes soll dann die Summe des Bodenwertes und Gebäudewertes nur mit einem Hundertsatz, der bei Neubauten 90 vom Hundert beträgt und bei älteren und alten Bauten bis auf 30 von Hundert absinkt, angesetzt werden. Durch die Anwendung des Hundertsatzes auf den Bodenwert und auf den Gebäudewert wird nicht nur das Alter der Gebäude, sondern auch die Tatsache Berücksichtigung finden, daß Grundstücke durch, alte und unzuweckmäßige Bauten entwertet sind.

Die zweite Methode soll der Bewertung der übrigen bebauten Grundstücke, vor allem der größeren Einfamilienhäuser und der Fabriksobjekte dienen. Sie stellt, abgesehen von kleinen Änderungen, eine gesetzliche Verankerung der bisher schon zur Ermittlung des gemeinen Wertes für bestimmte bebaute Grundstücke angewendeten Sachwertmethoden, insbesondere des sogenannten Weilschen Verfahrens dar.

Zu § 54:

Abs. 1: Diese Bestimmung wurde unverändert aus geltendem Recht (§ 32 BewDV.) übernommen. Lediglich in Z. 5 wurde für die nicht unter die Ziffern 1 bis 4 fallenden bebauten Grundstücke die in der Praxis bereits eingebürgerte Bezeichnung „sonstige bebaute Grundstücke“ eingeführt.

Abs. 2: Nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 BewDV. war das Verhältnis der Jahresrohmiete für die Differenzierung der bebauten Grundstücke als Mietwohn-, Geschäfts- oder gemischtgenutzte Grundstücke maßgebend. Für die Frage, ob die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen erreicht sind, soll nunmehr allein das Verhältnis der nutzbaren Fläche bestimmend sein. Dieser Maßstab erscheint zweckmäßiger, weil das Ausmaß der nutzbaren Fläche an und für sich bei der Bewertung der in Betracht kommenden bebauten Grundstücke ermittelt werden muß. Die bisher im § 34 BewDV. enthaltene Begriffsbestimmung betreffend die Jahresrohmiete wurde daher nicht mehr in den Entwurf übernommen.

Zu § 55:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 53 BewG.), ergänzt durch § 45 BewDV., übernommen.

Zu § 56:

Diese Bestimmung wurde in ihren Grundsätzen sachlich unverändert aus § 46 BewDV. übernommen.

28

Zu § 57:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 54 BewG.) übernommen.

Zu § 58:

Abs. 1: Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 55 Abs. 1 BewG.) übernommen. Die Nomenklatur der angeführten Berufsarten wurde den österreichischen Verhältnissen angepaßt und mit den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z. 1 Einkommensteuergesetz 1953 in Übereinstimmung gebracht.

Die Bestimmung des § 55. Abs. 2 BewG., wonach auch die Tätigkeit der Lotterieceinnehmer ausdrücklich als dem Betrieb eines Gewerbes gleichstehend angeführt ist, wurde in den Entwurf nicht mehr übernommen, weil sie entbehrlich erscheint. Lotterieceinnehmer gibt es in Osterreich nicht mehr. Die Geschäftsstellen der Klassenlotterie und die Lottokollekturen sind bei richtiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Gewerbebetriebe anzusehen und sind damit bereits durch die Begriffsbestimmung des § 57 des Entwurfes erfaßt.

Zu § 59:

Wurde aus geltendem Recht (§ 56 BewG.) mit nachstehenden Änderungen übernommen:

1. Im Abs. 1 Z. 1 wurden die Kolonialgesellschaften nicht mehr angeführt, da es derartige Körperschaften nach geltendem österreichischen Recht nicht gibt;

2. die im geltenden Recht (§ 56 Abs. 1 Z. 5 BewG.) angeführten Rechtsgebilde ohne eigene Rechtspersönlichkeit wurden korrespondierend mit der Aufzählung des § 1 Abs. 1 Vermögensteuergesetz 1954 (BGBl. Nr. 192) in den Entwurf nicht mehr aufgenommen.

Zu § 60:

Abs. 1, 2 und 4: Unverändert aus geltendem Recht (§ 57 Abs. 1, 2 und 3 BewG.) übernommen.

Abs. 3: Unverändert aus geltendem Recht (§ 49 BewDV.) übernommen.

Zu § 61:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 58 BewG.) übernommen. Lediglich der unzutreffende Hinweis auf § 96 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches wurde fallen gelassen.

Zu § 62:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 59 BewG.) übernommen.

Zu § 63:

Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes. Änderungen des

Wortlautes sind durch die Zusammenfassung der Bestimmungen des § 60 BewG. und des § 52 BewDV. zu einer einheitlichen Gesetzesstelle bedingt. Eine Regelung für den Fall, daß eine inländische Gebietskörperschaft an einer inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, wurde im Entwurf nicht mehr getroffen, da sie in diesem Zusammenhang bedeutungslos wäre.

Zu § 64:

Abs. 1: Unverändert aus geltendem Recht (§ 62 Abs. 1 BewG.) übernommen.

Abs. 2: Unverändert aus geltendem Recht (§ 53 a BewDV.) unter Weglassung der Worte „oder im Veranlagungszeitpunkt“ übernommen, da es einen Veranlagungszeitpunkt bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens nicht gibt. Für den § 77 Z. 1 des Entwurfes jedoch ergibt sich der Begriff „Veranlagungszeitpunkt“ an Stelle „Feststellungszeitpunkt“ von selbst, da dort die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 nur „sinngemäß“ für anwendbar erklärt werden.

Abs. 3: Unverändert aus geltendem Recht (§ 62 Abs. 2 BewG.) übernommen.

Abs. 4: Unverändert aus geltendem Recht (§ 52 a BewDV.) übernommen.

Zu § 65:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 63 BewG.) übernommen. Die Zitierung des § 32 wurde nicht mehr aufgenommen (siehe Erläuterungen zu § 21 Abs. 3).

Zu § 66:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 64 BewG.) übernommen.

Zu § 67:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 65 BewG.) übernommen.

Zu § 68:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 66 BewG.) übernommen.

Zu § 69:

Wurde aus geltendem Recht (§ 67 BewG. in der Fassung des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952) mit nachstehenden Ergänzungen und Änderungen übernommen:

1. Als Z. 5 wurde „der Kapitalwert des Rechtes auf den Bauzins“ aufgenommen. Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes, da sie der Regelung des § 46 Abs. 4 BewDV. entspricht;

2. die Freigrenze für Versicherungsansprüche, die nach geltendem Recht 5000 S beträgt (§ 67 Z. 6 lit. a BewG.), wird durch den Entwurf auf 50.000 S erhöht. Dadurch soll ein erhöhter Anreiz zum Abschluß von Versicherungsverträgen gegeben werden;

3. die Aufnahme der Bestimmung „Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Motorboote und Segeljachten“ als Z. 10 dient lediglich der Verdeutlichung. Bisher wurden derartige Vermögenswerte grundsätzlich als Luxusgegenstände gemäß § 67 Z. 10 dem sonstigen Vermögen zugerechnet. Die Ausnahmebestimmung der zitierten Gesetzesstelle, wonach Personenkraftwagen, Flugzeuge, Motorjachten und Segeljachten ohne Rücksicht auf den Wert nicht zum sonstigen Vermögen gehören, wenn sie im Inland hergestellt sind, wurde in den Entwurf nicht mehr aufgenommen, da sie seinerzeit zur Förderung der im Aufbau befindlichen deutschen Kriegsindustrie (Auto- und Flugzeugwerke, Werften) geschaffen wurde;

4. die Freigrenze für „Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören“ gemäß § 67 Z. 10 lit. b BewG. wurde von 10.000 S auf 60.000 S und die Freigrenze für „die übrigen Kunstgegenstände“ gemäß § 67 Z. 11 lit. b BewG. wurde von 50.000 S auf 300.000 S entsprechend der geänderten Kaufkraft des Geldes erhöht.

Zu § 70:

Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 68 BewG.). Der Wortlaut der Z. 2 wurde den österreichischen Rechtsverhältnissen angepaßt.

Zu § 71:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 69 BewG.) übernommen.

Zu § 72:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 70 BewG.) übernommen.

Zu § 73:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 71 BewG.) übernommen.

Zu § 74:

Diese Bestimmung bedeutet im wesentlichen keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 72 BewG.). Das Verfahren zur Festsetzung von Steuerkurswerten wurde den österreichischen Verhältnissen angepaßt; das Institut der Sachverständigenausschüsse, die vom Bundesministe-

rium für Finanzen zu berufen wären, wurde aus Vereinfachungs- und Ersparnisgründen nicht übernommen und durch eine für die Praxis leicht handhabbare Vorschrift ersetzt, wonach die Kurswerte der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere usw. vom Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Wiener Börsekammer ermittelt werden sollen.

Zu § 75:

Diese Bestimmung stellt eine einheitliche Zusammenfassung des nach geltendem Recht in den §§ 64 bis 72 BewDV. geregelten Verfahrens zur einheitlichen und gesonderten Feststellung des gemeinen Wertes von Anteilen und Genussscheinen dar. Durch den Entwurf wird der geltende Rechtszustand völlig unverändert beibehalten. Änderungen und Kürzungen des Wortlautes der geltenden Vorschriften sind durch die Einfügung dieser Bestimmungen in das Gesetz, wobei nur der konstitutive Inhalt zu berücksichtigen war, bedingt.

Zu § 76:

Abs. 1 bis 3: Unverändert aus geltendem Recht (§ 73 BewG.) übernommen.

Abs. 4: Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 74 Abs. 2 BewDV.). Der Wortlaut ergibt sich durch den Einbau der Durchführungsverordnung in das Gesetz. Dabei wurde der Tatbestand im Interesse der Verdeutlichung durch eine genaue Bezeichnung der begünstigten Wirtschaftsgüter näher umschrieben. Von einer Übernahme der Bestimmung des § 74 Abs. 1 BewDV. an dieser Stelle konnte Abstand genommen werden, da diese infolge der vorgesehenen Freigrenze von 300.000 S im § 69 Z. 13 lit. b des Entwurfes entbehrlich erscheint.

Zu § 77:

Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 74 BewG.).

Die Z. 3 des § 74 BwG., die nur im Zusammenhang mit dem derzeitigen § 32 BewG. von Bedeutung ist, wurde im Hinblick auf den ersatzlosen Fortfall dieser Bestimmung (siehe Erläuterungen zu § 21 Abs. 3) in den Entwurf nicht mehr aufgenommen. Als Z. 3 wurde vollständig halber „der Wert der Verpflichtung zur Zahlung des Bauzinses bei den Bauberechtigten“ angeführt. Diese Bestimmung ergibt sich nach geltendem Recht aus den Vorschriften des § 46 Abs. 4 BewDV.

Zu §§ 78 und 79:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 75 und § 77 BewG.) übernommen.

30

Zu § 80:

Diese Bestimmung enthält verfahrensrechtliche Vorschriften, die für die praktische Durchführung der Einheitswertfeststellung erforderlich sind und bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 43 BewDV.).

Zu § 81:

Die Gründe für die Anordnung einer Hauptfeststellung der Einheitswerte sind im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen, auf den verwiesen wird, eingehend angeführt worden.

Zu § 82:

Abs. 1: Die nach § 81 des Entwurfes zum 1. Jänner 1956 vorzunehmende Hauptfeststellung der Einheitswerte bedeutet für die Finanzverwaltung eine wesentliche Mehrarbeit, die nur durch die Einsetzung zusätzlicher Arbeitskräfte bewältigt werden kann, wenn nicht die laufenden Arbeiten vernachlässigt werden sollen. Da nicht damit zu rechnen ist, daß den Finanzämtern eine für Zwecke der Hauptfeststellung ausreichende Personalvermehrung zur Verfügung gestellt wird, ist es notwendig, die in den Entwurf sachlich unverändert übernommenen Vorschriften über die Einheitswertermittlung des Betriebsvermögens (§§ 57 bis 68 des Entwurfes) zu vereinfachen. Diese Vereinfachung soll für den mit 1. Jänner 1956 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum gelten und soll darin bestehen, daß die gemäß § 68 des Entwurfes mit dem Teilwert zu bewertenden abnutzbaren Anlagegüter grundsätzlich mit jenen Werten angesetzt werden, die in der der Steuerveranlagung zugrunde zu legenden Bilanz enthalten sind. Nach dem Entwurf können dabei drei Gruppen von abnutzbaren Anlagegütern unterschieden werden:

1. Abnutzbare Anlagegüter, die nach dem 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt wurden. Diese Wirtschaftsgüter können mit dem Wert, der sich auf Grund der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Einkommensteuergesetz 1953 ergibt, mindestens aber mit 20 vom Hundert des Ausgangswertes (das sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten), angesetzt werden;

2. abnutzbare Anlagegüter, die vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt wurden, aber zum Stichtag bereits auf Grund des Schilling-eröffnungsbilanzengesetzes aufgewertet worden sind. Für diese Wirtschaftsgüter gilt sinngemäß die gleiche Regelung wie oben zu Punkt 1;

3. abnutzbare Anlagegüter, die zwar vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt wurden, aber nicht auf Grund des Schilling-eröffnungsbilanzengesetzes aufgewertet wurden. Für diese Wirtschaftsgüter trifft der Entwurf keine Son-

derregelung, sodaß es daher bei der generellen Regelung des § 68 des Entwurfes (Teilwertbewertung) sein Bewenden hat.

Diese Regelung erleichtert die praktische Durchführung der Veranlagung insofern, als für einen Großteil der an sich in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter die zeitraubende und heftig umstrittene Teilwertermittlung nunmehr unterbleiben kann. Dies erscheint umso mehr vertretbar, als die Bilanzansätze für die Gruppe der in Z. 1 und 2 genannten Wirtschaftsgüter in der Regel kaum wesentlich von den Teilwerten abweichen werden.

Abs. 2: Ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung schlägt der Entwurf vor, daß bei Gewerbeberechtigungen im Sinne des § 61 des Entwurfes, abweichend von den Vorschriften des § 61, der in einer Bilanz anzusetzende Wert als gemeiner Wert zu gelten hat.

Abs. 3: Gemäß § 38 Z. 1 und § 48 Abs. 2 des Entwurfes hätte das Bundesministerium für Finanzen den Ertragswert pro Hektar für die Betriebszahl 100 (den sogenannten Hektarhöchstsatz) beim landwirtschaftlichen Vermögen und beim Weinbauvermögen festzustellen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen schlägt der Entwurf vor, daß die Höhe des Hektarsatzes für die Betriebszahl 100 sowohl beim landwirtschaftlichen Vermögen als auch beim Weinbauvermögen zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1956 nicht durch Verordnung, sondern im vorliegenden Entwurf selbst festgelegt wird.

Derzeit beträgt der Hektarhöchstsatz gemäß § 12 BewDV. für landwirtschaftliche Betriebe 3780 S. Unter Zugrundelegung der derzeitigen durchschnittlichen Ertragsverhältnisse in der Landwirtschaft schlägt der Entwurf eine Verfünfachung des bisherigen Hektarhöchstsatzes für landwirtschaftliche Betriebe auf rund 19.000 S vor. Dies würde bedeuten, daß sich die Einheitswerte der landwirtschaftlichen Betriebe mit Ausnahme der sogenannten Bergbauernbetriebe im groben Durchschnitt auf das Fünffache erhöhen. Bei den Bergbauernbetrieben werden sich auf Grund der Ermittlungen des Bundesbewertungsbeirates für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1956 in der Regel wesentlich niedrigere Betriebszahlen als bei der Einheitsbewertung 1940 ergeben, sodaß die Verfünfachung des Hektarsatzes für die Betriebszahl 100 bei den Bergbauern im allgemeinen keine Verfünfachung der Einheitswerte zur Folge haben wird.

Der Ertragswert pro Hektar für Spitzenlagen im österreichischen Weinbau betrug bei der Einheitsbewertung 1940 rund 25.000 S. In Anlehnung an die Verfünfachung des Hektarhöchstsatzes bei der Landwirtschaft schlägt der Entwurf für die Betriebszahl 100 beim Weinbauvermögen einen Hektarsatz von 125.000 S vor.

Zu § 83:

Die beiden Gesetze über einmalige Abgaben vom Vermögen und der Artikel XI des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, sahen bereits vor, daß das Rückstellungsvermögen ab 1. Jänner 1948 dem zugerechnet wird, der es schließlich im Rückstellungswege erhält, auch wenn das Rückstellungsverfahren im maßgebenden Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Nachdem die Sonderbestimmungen des Steueränderungsgesetzes 1950 nur für Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer, nicht aber auch für die zum 1. Jänner 1955 durchzuführende Hauptveranlagung der Vermögensteuer Geltung besitzen, sieht der Entwurf neuerlich gleichartige Bestimmungen vor. Aus systematischen Gründen sind diese nicht wie bisher auf die Veranlagung zur Vermögensteuer beschränkt, sondern regeln grundsätzlich die Zurechnung des Rückstellungsvermögens bei der Feststellung der Einheitswerte.

Zu § 84:

Abs. 1: Gemäß § 69 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes 1934 (§ 71 Abs. 1 des Entwurfes) ist Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht, für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 also der 31. Dezember 1954. Gemäß § 13 Bewertungsgesetz 1934 (§ 13 des Entwurfes) sind Wertpapiere, die im Inland einen Kurswert haben, mit dem Kurswert zu bewerten.

Die Notwendigkeit der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß die Börsenkurse derzeit keinen verlässlichen Maßstab für die Bewertung von Aktien bilden und — solange kein funktionsfähiger Kapitalmarkt besteht — die sich vorwiegend auf die Börsenkurse stützende Bewertungsmethode der §§ 13, 69 bis 72 des Bewertungsgesetzes 1934 (§§ 13, 71 bis 75 des Entwurfes) zumindest in den nächsten Jahren keine brauchbare Besteuerungsgrundlage zu liefern vermag.

Über die tatsächliche Vermögenslage der österreichischen Unternehmungen werden erst die Schillingeröffnungsbilanzen Auskunft geben können, die — von Einzelfällen abgesehen — noch nicht vorliegen. Solange die Schillingeröffnungsbilanzen nicht bekannt sind, stellen alle Bewertungen von Aktien nur Schätzungen dar, über deren Richtigkeit man verschiedener Meinung sein kann.

Dazu kommt, daß Österreich noch immer keinen einwandfrei funktionierenden Kapitalmarkt besitzt. Die Tatsache, daß der Aktienbesitz der Geldentwertung verhältnismäßig weniger zum Opfer gefallen ist als die festver-

zinslichen Werte, sowie die auf verschiedenen, nicht zuletzt auch auf steuerlichen Gründen beruhende Unmöglichkeit, neue Aktien zu emittieren, wodurch der Aktie ein gewisser Seltenheitswert verschafft wurde, mußten naturgemäß eine zeitweise Überbewertung zur Folge haben.

Auch das im Sommer 1954 verlaubliche Schillingeröffnungsbilanzengesetz hat zu einer Überhöhung des Kursniveaus geführt, indem es Aufwertungshoffnungen erweckte, die sich voraussichtlich vielfach nicht erfüllen werden. Ein weiterer Kursauftrieb, für den weder substanzuell noch ertragsmäßig Voraussetzungen gegeben waren, ist durch die Marktverknappung an der Börse infolge Herausnahme der Werte der verstaatlichten Unternehmungen im Zusammenhang mit dem Ersten Verstaatlichungsschuldungsgesetz eingetreten.

Alle diese Gründe sprechen für eine auf den nächsten Hauptveranlagungszeitraum beschränkte Übergangsregelung. Der Entwurf schlägt daher vor, Anteile, Wandelschuldverschreibungen und Genußscheine an Kapitalgesellschaften bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 lediglich mit der Hälfte des Wertes anzusetzen, der sich nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1934 ergibt.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Halbierung der Wertansätze bei weiteren Kurssteigerungen nach dem 31. Dezember 1954 zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen könnte, sieht der Entwurf vor, daß solche Kurssteigerungen bei Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1956 oder zum 1. Jänner 1957 zu berücksichtigen sind, während Kursminderungen nach dem 31. Dezember 1954 unberücksichtigt bleiben sollen. Dies soll in der Weise erfolgen, daß der einer Neu- oder Nachveranlagung zugrunde zu legende halbe Wert bei einer allfälligen Kurssteigerung in dem Verhältnis zu erhöhen ist, das sich aus dem Vergleich der Börsenkurse ergibt. Dabei soll jeweils von der Notierung des betreffenden Wertpapiers in dem dem maßgebenden Stichtag vorangehenden Dezember ausgegangen werden.

Abs. 2: Nach der bisherigen Verwaltungsübung wurden die Holzungs- und Bezugsrechte von Holz, die sogenannten Holzservituten, nicht bei der Einheitswertermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens berücksichtigt, sondern als sonstiges Vermögen erfaßt. Für diese bisher gesetzlich nicht eindeutig fundierte Verwaltungsübung ist nunmehr im § 11 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 Z. 5 des Entwurfes eine zweifelsfreie Regelung vorgesehen. Nachdem jedoch das sonstige Vermögen immer nur im Zusammenhang mit der Veranlagung der Vermögensteuer ermittelt wird und die Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf Grund der Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes 1954 bereits zum 1. Jän-

ner 1955 erfolgt, während nach den Bestimmungen des Entwurfes das neue Bewertungsgesetz erst zum 1. Jänner 1956 in Kraft treten soll, ist es erforderlich, die Anwendung der im Entwurf hinsichtlich der Holzservituten vorgesehenen Regelung bereits zum 1. Jänner 1955 zu ermöglichen. Dies soll durch die Bestimmungen des § 84 Abs. 2 des Entwurfes bewirkt werden.

Zu § 85:

Die allgemeine Feststellung neuer Einheitswerte wird auch eine Novellierung aller jener Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes erforderlich machen, die sich auf die bisherigen Einheitswerte mit den Wertverhältnissen zum 1. Jänner 1940 beziehen, da sich ansonsten starke Belastungsverschiebungen ergeben würden. Eine

derartige Novellierung wird aber zweckmäßigerweise erst nach Abschluß der Hauptfeststellung erfolgen können, da man bis dahin bereits ein abgeschlossenes Bild von der Entwicklung der künftigen Einheitswerte gewonnen haben wird. Zur Überbrückung der Zwischenzeit schlägt der Entwurf eine Erstarrung des Beitrages 1955 für die Jahre 1956 und 1957 vor, wobei lediglich Änderungen in der steuerlichen Zurechnung (z. B. bei Abverkäufen oder Zukäufen von Grundstücksteilen) durch anteilmäßige Aufteilung des Beitrages für das Jahr 1955 berücksichtigt werden sollen. Zur Vermeidung von Härten soll weiters das Überschreiten der Wertgrenze des § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz noch an Hand des Einheitswertes zum 1. Jänner 1955 beurteilt werden.

Übersicht

zur Auffindung der geltenden Rechtsnormen im Entwurf.

a) Bewertungsgesetzes	Die Bestimmungen des	finden sich im Entwurf im
§ 1	ersetzt durch	§ 1 Abs. 1
§ 2		§ 2
§ 3		§ 3
§ 4		§ 4
§ 5		§ 5
§ 6		§ 6
§ 7		§ 7
§ 8		§ 8
§ 9	den österreichischen Rechtsverhältnissen angepaßt	§ 9
§ 10		§ 10
§ 11		§ 11 Abs. 1, 3 und 4
§ 12		§ 12 Abs. 1
§ 13		§ 13
§ 14		§ 14
§ 15		§ 15
§ 16		§ 16
§ 17		§ 17
§ 18 Abs. 1 und 2	ersetzt durch	§ 1 Abs. 2
§ 18 Abs. 3		§ 1 Abs. 3
§ 19		§ 18 Abs. 1
§ 20	ersetzt durch	§ 19
§ 21 Abs. 1 Z. 1 und 2		§ 20 Abs. 1
§ 21 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz	wurden in den Entwurf nicht mehr übernommen, weil sie mit Art. 18 B.-VG. in Widerspruch stehen	
§ 21 Abs. 2		§ 20 Abs. 2
§ 22	ersetzt durch	§ 21
§ 23		§ 22
§ 24 Z. 1 Z. 2	für Österreich bedeutungslose Vorschrift.	§ 24
§ 25	ersetzt durch	§ 25
§ 26		§ 26
§ 27		§ 27
§ 28		§ 29
§ 29 Abs. 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 Z. 3 Abs. 3 bis 5		§ 30 Abs. 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 Z. 4 Abs. 3 bis 5
§ 30		§ 31
§ 31 Abs. 1 bis 3 Abs. 4	ersetzt durch	§ 32 Abs. 1 bis 3 Abs. 4
§ 32	wurde nicht mehr in den Entwurf übernommen (siehe Motivenbericht).	

34

Die Bestimmungen des

a) Bewertungsgesetzes

finden sich im Entwurf im

§ 33	ersetzt durch	§ 33
§ 34	ersetzt durch	§ 34
§ 35	ersetzt durch	§ 35
§ 36	ersetzt durch	§ 36
§ 37		§ 37
§ 38	ersetzt durch	§ 38
§ 39	ersetzt durch	§ 39 Abs. 1 erster Satz
§ 40 Z. 1	ersetzt durch	§ 40 Z. 1
Z. 2	ersetzt durch	Z. 2
Z. 3	wurde in den Entwurf nicht übernommen, weil die Bestimmung nur deklarativen Charakter hat.	
Z. 4	wurde in den Entwurf nicht übernommen, weil sie durch Art. 18 B.-VG. ihre Geltung verloren hat.	
§ 41	ersetzt durch	§ 41
§ 42	ersetzt durch	§ 42
§ 43	ersetzt durch	§ 43
§ 44	ersetzt durch	§ 44
§ 45	ersetzt durch	§ 46 Abs. 1 bis 5
§ 46	ersetzt durch	§ 47
§ 47 Abs. 1		§ 48 Abs. 1
Abs. 2	ersetzt durch	Abs. 2
Abs. 3	ersetzt durch	Abs. 3 erster Satz
Abs. 4	ersetzt durch	Abs. 4
Abs. 5		Abs. 6 erster Satz
§ 48 Abs. 1		§ 49 Abs. 1 erster Satz
Abs. 2	ersetzt	Abs. 2
Abs. 3	wurde in den Entwurf nicht übernommen, weil er durch Art. 18 B.-VG. seine Geltung verloren hat.	
§ 49 Z. 1 und 2	ersetzt durch	§ 50 Abs. 1 Z. 1 und 2
	Der letztere Satz wurde in den Entwurf nicht übernommen, weil er durch Art. 18 B.-VG. seine Geltung verloren hat.	
§ 50		§ 51
§ 51 Abs. 1 und 2	für Österreich bedeutungslose Vorschrift.	§ 52 Abs. 1 und 2
Abs. 3		Abs. 3
Abs. 4		
§ 52 Abs. 1	wurde in den Entwurf nicht übernommen, da er durch Art. 18 B.-VG. seine Geltung verloren hat.	
Abs. 2	ersetzt durch	§ 53 Abs. 2
§ 53		§ 55 Abs. 1
§ 54		§ 57
§ 55 Abs. 1	ersetzt durch	§ 58
Abs. 2	als entbehrlich nicht mehr übernommen.	
§ 56 Abs. 1 Z. 1		§ 59 Abs. 1 Z. 1 bis 4
bis 4		bis 4
Z. 5	nicht mehr übernommen (siehe Motivenbericht).	Z. 5
Z. 6		Z. 6
Z. 7		Abs. 2
Abs. 2		

Die Bestimmungen des		finden sich im Entwurf im
a) Bewertungsgesetzes		
§ 57 Abs. 1 und 2 Abs. 3		§ 60 Abs. 1 und 2 Abs. 4
§ 58		§ 61
§ 59		§ 62
§ 60	ersetzt durch	§ 63
§ 61	wurde in den Entwurf nicht übernommen, da diese Bestimmung für Österreich praktisch bedeutungslos ist.	
§ 62 Abs. 1 Abs. 2		§ 64 Abs. 1 Abs. 3
§ 63		§ 65
§ 64		§ 66
§ 65		§ 67
§ 66		§ 68
§ 67 Z. 1 bis 4	(in der Fassung des 2. StAG. 1951, BGBl. Nr. 8/1952)	§ 69 Z. 1 bis 4
Z. 5		Z. 6
Z. 6	ersetzt durch	Z. 7
Z. 7		Z. 8
Z. 8	ersetzt durch	Z. 9
Z. 9		Z. 11
Z. 10	ersetzt durch	Z. 12
Z. 11	ersetzt durch	Z. 13
§ 68 Z. 1, 3 bis 7 Z. 2	ersetzt durch	§ 70 Z. 1, 3 bis 7 Z. 2
§ 69		§ 71
§ 70		§ 72
§ 71		§ 73
§ 72	ersetzt durch	§ 74
§ 73		§ 76 Abs. 1 bis 3
§ 74 Abs. 1 Z. 1 und 2	ersetzt durch	§ 77 Abs. 1 Z. 1 und 2
Z. 3	wurde in den Entwurf nicht mehr übernommen, weil diese Bestimmung durch den Fortfall des § 32 gegenstandslos geworden ist.	
Abs. 2	ersetzt durch	§ 77 Abs. 2
§ 75		§ 78
§ 76	für Österreich bedeutungslose Bestimmung.	
§ 77		§ 79
§ 78	wurde in den Entwurf nicht übernommen, weil er durch Art. 18 B.-VG. seine Geltung verloren hat.	
§ 79	durch Zeitablauf überholt.	

Die Bestimmungen der		finden sich im Entwurf im
b) Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz		
§ 1	durch Zeitablauf überholt.	
§ 2	gegenstandslos im Hinblick auf die Abrundungsvorschrift des	§ 25
§ 2 a und 3	inhaltlich berücksichtigt bei der Neufassung des	§ 21
§ 3 a Abs. 1	(in der Fassung der VO. vom 8. 12. 1944, Deutsches RGBl. I S. 338)	§ 23
Abs. 2	inhaltlich berücksichtigt bei der Neufassung des	§ 32 Abs. 2
§ 4		§ 30 Abs. 2 Z. 4 letzter Satz

Die Bestimmungen der

b) Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz		finden sich im Entwurf im
§§ 5 bis 7	wurden, soweit ihr Inhalt rechtsgestaltend ist, berücksichtigt bei der Neufassung des	§ 30 Abs. 2 Z. 3 und § 33
§§ 8 bis 11	zusammengefaßt und ergänzt im	§ 45
§ 12	ersetzt durch	§ 82 Abs. 3
§ 13 Abs. 1 Z. 1 lit. a		§ 39 Abs. 2 Z. 1 lit. a
	lit. b	lit. c
	Z. 2 bis 4	Z. 2 bis 4
	Z. 5	Z. 5 lit. c
	Abs. 2 Z. 1	Z. 5 lit. a
	Z. 2	Z. 5 lit. b
	Abs. 3	Abs. 4
§ 14 Abs. 1		§ 39 Abs. 1 zweiter Satz
	Abs. 2	nicht übernommen, weil nur deklarativ.
§ 15 Abs. 1 und 2		§ 39 Abs. 3
§ 16 Abs. 1 und 2	ersetzt durch	§ 36 Abs. 3
§ 17		§ 40 Z. 2
§ 18	ersetzt durch	§ 44 zweiter Satz
§ 19	ersetzt durch	§ 46 Abs. 6
§ 20		§ 46 Abs. 2 erster Satz
§ 21	ersetzt durch	§ 46 Abs. 2
§ 22	ersetzt durch	§ 82 Abs. 3
§ 23	ersetzt durch	§ 48 Abs. 5
§ 24	ersetzt durch	§ 48 Abs. 3
§ 25	ersetzt durch	§ 48 Abs. 2
§ 26 Abs. 1	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	
	Abs. 2 und 3	§ 49 Abs. 1 zweiter und dritter Satz
§ 27	ersetzt durch	§ 49 Abs. 3 und 4
§§ 28 und 29	ersetzt durch	§ 49 Abs. 5
§ 30 Z. 1 und 2		§ 50 Abs. 1 Z. 1 und 2
	Z. 3	§ 50 Abs. 1 Z. 3
	Z. 4	§ 50 Abs. 2
§ 31 Abs. 1 und 2	für Österreich bedeutungslose Bestimmung.	§ 54
§ 32		§ 53
§§ 33 bis 42	ersetzt durch	§ 80
§ 43	ersetzt durch	§ 55 Abs. 1
§ 44		§ 55 Abs. 2
§ 45	ersetzt durch	§ 56, § 69 Z. 5 und § 77 Abs. 1 Z. 3
§ 46	ersetzt durch	
§ 47	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	§ 80
§ 48	ersetzt durch	§ 60 Abs. 3
§ 49		
§ 50	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	
§ 51	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	
§ 52 Abs. 1	ersetzt durch	§ 63 Abs. 1 zweiter Satz
§ 52 Abs. 2	bei der Neufassung des Entwurfes bereits be- rücksichtigt	§ 63 Abs. 1
§ 52 a		§ 64 Abs. 4
§ 53	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	
§ 53 a		§ 64 Abs. 2
§ 54	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	

Die Bestimmungen der

b) Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

finden sich im Entwurf im

§ 55 Abs. 1 und 2 erster und zwei- ter Satz	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	
§ 55 Abs. 2 dritter bis fünfter Satz		§ 12 Abs. 2
§ 56	durch Zeitablauf überholt.	
§§ 57 bis 63	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	
§§ 64 bis 72	wurden, soweit sie rechtsgestaltenden Inhalts waren, zusammengefaßt zu	§ 75
§ 73	nicht übernommen, weil nur deklarativ.	
§ 74	ersetzt durch	§§ 28 und 76 Abs. 4
§§ 75, 76	aufgehoben durch die VO. vom 8. 12. 1944, Deutsches RGBl. I S. 338.	
§§ 77 bis 86	ersetzt durch Abschnitt II, Unterabschnitt 1 des Entwurfes zum Grundsteuergesetz 1955.	
§ 87	ersetzt durch	§ 1
§ 88	durch Zeitablauf überholt.	